

Die ältesten
in
Koburg und Hildburghausen
geschlagenen Münzen.

Von

Dr. Franz Streber.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

Die ältesten

in

Koburg und Hilburgshausen
geschlagenen Münzen.

Von

Dr. Franz Streber.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

Die ältesten
in
Koburg und Hildburghausen

geschlagenen Münzen.

Von

Dr. Franz Streber.

Gelesen in der k. b. Akademie der Wissenschaften im Juli 1851.

So sorgfältig die Groschen der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen gesammelt, beschrieben und in getreuen Abbildungen mitgetheilt wurden, so unbekannt oder doch unbeachtet sind bis jetzt diejenigen Gepräge geblieben, welche diese Fürsten in ihren fränkischen Besitzungen, zu Koburg und Hildburghausen, schlagen liessen

Von den zu *Hildburghausen* geprägten älteren Münzen finde ich nur einen einzigen Groschen erwähnt. Er ist in den Hannover'schen Blättern für Münzkunde beschrieben, aber nach so undeutlichen Exemplaren, dass die Umschrift nur muthmasslich angegeben werden konnte. Von den Geprägen aber, welche die sächsischen Fürsten in *Koburg* schlagen liessen, sind bisher nur solche mitgetheilt worden, welche in das fünfzehnte Jahrhundert hinaufreichen, ältere meines Wissens nicht.

Die hier beschriebenen und in Abbildungen vorgelegten Münzen sollen diese Lücke in der fränkischen Numismatik ergänzen und diess ist der Eine Zweck der vorliegenden Abhandlung.

Die Landgrafen von Thüringen haben jedoch die Münzsätze zu Koburg nicht erst für ihre neuerworbenen fränkischen Besitzungen neu errichtet, sondern selbe schon vorgefunden. Es ist in der That merkwürdig und kein geringes Zeichen für einen lebhaften Verkehr in Handel und Wandel, dass in Deutschland während des Mittelalters das Münzrecht an so vielen Orten ausgeübt wurde. Um nur einen engeren Raum und eine bestimmte Zeitperiode in's Auge zu fassen, bestanden damals, als die Pflege Koburg zum grösseren Theile mit Thüringen vereinigt wurde, in Franken und der nächsten Umgebung allein bei zwanzig Münzstätten. Der Kaiser münzte in *Laufen* und später in *Erlangen*; der Churfürst von Mainz in *Mittenberg*, *Bischofsheim*, *Neustadt* und *Nekarsulm*; dem Bischofe von Würzburg standen zu diesem Zwecke *Würzburg*, *Karlstadt*, *Hassfurt*, *Gerolzhofen*, *Neustadt* und *Volkach*; dem Abte zu Fulda *Hammelburg*, *Fulda*, *Vacha*, *Salzungen* und *Herbstein*; dem Burggrafen von Nürnberg *Langenzenn*, *Neustadt an der Aisch*, *Bayreuth*, *Kadolzburg* und *Kulmbach* zu Gebote. In der Pflege Koburg selbst wurden noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in *Hildburghausen*, *Schmalkalden* und *Schleusingen* Münzstätten errichtet.

Unter diesen verschiedenen Münzstätten war aber *Koburg* nicht die geringste. Die Nachrichten über das Bestehen derselben reichen bis nahe an die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinauf und von da an scheint die dortige Münze des manigfachen Wechsels der Regenten ohnerachtet, stets benützt worden zu sein.

Die zerstreuten hierauf bezüglichen Nachrichten nun zu sammeln und zu ordnen, war der zweite Zweck vorliegender Abhandlung. Ist einmal festgestellt, welche Fürsten zu verschiedenen Zeiten daselbst gemünzt haben, ob und welche Münzen demnach überhaupt erwartet werden können, so wird es einem künftigen Sammler leichter möglich, einzelne Gepräge, sie mögen nun bereits schon in den Sammlungen

vorhanden aber bisher unbeachtet geblieben sein oder sie mögen erst später noch aufgefunden werden, an gehöriger Stelle einzureihen und so allmählig eine vollständige Reihenfolge sämtlicher aus der Koburger Münzstätte hervorgegangener Gepräge herzustellen.

Wenn ich übrigens bei dem Versuche diese doppelte Aufgabe zu lösen hie und da weiltäufiger geworden bin als ich anfänglich selbst beabsichtigt hatte und auf diese Weise die Erklärungen und historischen Untersuchungen einen grösseren Umfang erhielten als sonst bei ähnlichen Abhandlungen üblich, ja selbst wünschenswerth erscheint: so möge der Grund hievon in den Schwierigkeiten gesucht werden, die der Gegenstand selbst darbiethet.

Die vorliegenden Gepräge nämlich, soweit sie aus der Koburger Münzstätte hervorgingen, entbehren grösstentheils all derjenigen Merkmale, die als sicherer Wegweiser zu ihrer Entzifferung dienen könnten. Ein vollständig ausgeschriebener Name des *Fürsten*, der diese Münzen schlagen liess, findet sich, mit Ausnahme der zwei ersten Denare, gar nicht; ein einzelner deutlicher Buchstabe, der möglicher Weise diesen Mangel ersetzen könnte, ist nur auf einem einzigen Pfennige sichtbar; selbst der Name des *Ortes*, wo diese Münzen geprägt worden, ist theilweise mit Bestimmtheit gar nicht zu erkennen, sondern nur aus Gründen der Wahrscheinlichkeit zu errathen. Wo uns aber die Aufschrift in Betreff des Prägeortes theilweise, in Bezug auf den regierenden Herrn und hiemit auch auf die Zeit gänzlich im Unsichern lässt, da ist man nothwendig einzig auf Vergleichen und Hypothesen angewiesen und hie-mit genöthiget, statt auf dem geraden und kürzeren Wege auf weit auszuholenden und unsicheren Umwegen dem Ziele entgegenzusteuern.

Nicht anders verhält es sich mit der zweiten Aufgabe, die wir uns vorgesetzt haben, nämlich mit den historischen Untersuchungen, insoweit

dieselben hier nicht umgangen werden konnten. Wenn einerseits zur Beantwortung der Frage, wer in Koburg gemünzt habe und wann diess geschehen sei, nothwendig die Aufeinanderfolge der einzelnen Regenten und die jedesmalige Dauer ihrer Regierung festgestellt werden musste, andererseits aber die Nachrichten hierüber, wie diess hier wirklich der Fall ist, theils zweifelhaft sind, theils einander geradezu widersprechen: so durfte um der Gründlichkeit willen über solche Gegenstände nicht flüchtig hinweggegangen werden, vielmehr war eine sorgfältige und auf Urkunden sich stützende Prüfung wenigstens bei dem einen oder anderen Punkte unvermeidlich.

Uebrigens gilt, was hier von der Schwierigkeit der Erklärung und der Unsicherheit der Nachrichten gesagt wird, nur von der *Koburger Münze*. Bei den *Hildburghäuser* Geprägen konnten wir uns ganz kurz fassen. Auf diesen sind Umschrift und Typen deutlich; ihre Beschreibung schliesst schon von selbst die Erklärung in sich.

Da jedoch die beiden erwähnten Münzstätten, jede für sich gesondert benützt wurde, so haben wir auch die daselbst geschlagenen Gepräge und die zu ihrer Erläuterung dienenden historischen Nachrichten gesondert zu betrachten. Wir richteten unser Augenmerk zuerst auf Koburg, als die ältere Münzstätte, und wenden uns sodann zu den Hildburghäuser Geprägen; beschränken uns jedoch bei beiden nur auf die ältesten Münzen.

A.

Die ältesten

in

Koburg
geschlagenen Münzen.

Beschreibung.

1.

Markgraf Johann von Brandenburg 1308—1312.

1. ♂ IOHANNES In einem Ringe ein Helm mit dem wachsenden, rechtssehenden und mit einem Nimbus umgebenen Adler.

♂ COBV(RG)♂M In einem Perlenkreise die rechtsschreitende Henne. *Tab. I. Fig. 1.*

2. Derselbe Denar, aber IOHANNES (S verkehrt). *Posern-Klett Sachsens Münzen S. 38. n. 91. Tab. XXIV. Fig. 5. *)*

3. ♂ IOHANNES (S verkehrt) In einem Ringe ein Helm mit dem wachsenden, linkssehenden und mit einem Nimbus umgebenen Adler.

♂ COBVRC♂M In einem Perlenkreise die rechtsschreitende Henne. *Tab. I. Fig. 2. Vgl. Posern-Klett a. a. O. Fig. 6.*

*) *Posern-Klett* glaubt, der wachsende Adler sei über einer *Mauer* oder über *zwei Würfeln* dargestellt. Ich glaube hierin einen Helm erkennen zu müssen.

Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen 1353—1381.

4. +KO(B)VRG In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.
Rückseite hohl. *Tab. I. Fig. 3.*

5. Zwischen den Buchstaben F-K und über einem Postamente, auf welchem ein linkssehender Kopf angebracht ist, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren mit Spitzenkragen zwischen drei unten durch Rund-, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist. *Tab. I. Fig. 4.*

6. Zwischen den Buchstaben F-(K) ein von zwei, oben mit einem Spitzbogen verbundenen Säulen, eingeschlossenes, vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen. *Tab. I. Fig. 5.*

7. Zwischen den Buchstaben (K)-O ein von zwei, oben mit einem Spitzbogen verbundenen Säulen, eingeschlossenes, vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, darunter der Buchstabe K.

Zwei sehr undeutliche, wie es scheint linksgewendete Brustbilder zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen; darunter die Buchstaben K-O. *Tab. I. Fig. 6.*

8. Zwischen zwei, oben durch einen Spitzbogen verbundenen Säulen ein rechtssehendes Brustbild, darunter der Buchstabe K.

Zwei sehr undeutliche Brustbilder zwischen drei, oben durch

Spitzbogen verbundenen Säulen, darunter die Buchstaben (K)-O.

Tab. I. Fig. 7.

9. Zwischen zwei, oben durch einen Spitzbogen verbundenen Säulen der rechtssehende Mohrenkopf.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geziert ist. *Tab. I. Fig. 8.*

10. Zwischen zwei, oben durch einen Spitzbogen verbundenen Säulen der rechtssehende Mohrenkopf; daneben, wie es scheint, der Buchstabe K.

Zwei rechtssehende Brustbilder zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen. *Tab. I. Fig. 9.*

11. In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder zwischen drei, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geziert ist. *Tab. I. Fig. 10.*

3.

Landgraf (Churfürst) Friedrich der Streitbare 1381—1428.

12. Zwischen den Buchstaben K-O der von zwei, oben mit einem Spitzbogen verbundenen Säulen eingeschlossene rechtssehende Mohrenkopf.

Zwischen den Buchstaben K-(O) der von zwei Säulen (die oben mit einem Spitzbogen verbunden sind) eingeschlossene rechtssehende Mohrenkopf, darunter der Buchstabe K. *Tab. I. Fig. 11.*

13. Zwischen den Buchstaben K-O der von zwei, oben mit einem

O-(K) Spitzbogen verbundenen Säulen eingeschlossene rechtssehende Mohrenkopf.

Der aufgerichtete, rechts gewendete Löwe. *Tab. I. Fig. 12.*

14. Das Gepräge unkenntlich.

Der aufgerichtete, rechts gewendete Löwe, im Felde der Buchstabe K. *Tab. I. Fig. 13.*

15. +KO(B)V(RG) In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

+ (KO)B(V)RG In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf. *Tab. I. Fig. 14.*

16. +KOB(V)RG In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

+KOBG+(?) In einem Ringe der aufgerichtete, rechtssehende Löwe. *Tab. I. Fig. 15.*

17. +KOBVRG In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

+ (K)OBVRG Ein ungestalteter Löwe. *Posern-Klett a. a. O. Tab. XXIV. Fig. 7.*

18. +K·O·B·V(·R·G) In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

Umschrift unkenntlich. In einem Ringe der aufgerichtete Löwe. *Tab. I. Fig. 16.*

19. +KO(BV)RG In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der aufgerichtete Löwe; im Felde ausserhalb der Einfassung sechs Punkte; das Ganze in einem Ringe. *Tab. II. Fig. 1.*

20. In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.

In einer viermal gebogenen Einfassung der aufgerichtete Löwe; das Ganze in einem Ringe. *Tab. II. Fig. 2.*

Friedrich der Sanftmüthige 1428—1445.

26. In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.
In einem Ringe der aufgerichtete Löwe. *Tab. II. Fig. 7.*
27. In einem Ringe der rechtssehende Mohrenkopf.
In einem Ringe der Buchstabe K. *Tab. II. Fig. 8.*
28. In einem Ringe der aufgerichtete Löwe.
In einem Ringe der Buchstabe K. *Tab. II. Fig. 9.*
29. In einem Perlenkreise der rechtssehende Mohrenkopf zwischen zwei Ringelchen. Rückseite leer. *Tab. II. Fig. 10.*
30. Derselbe einseitige Heller, aber der Mohrenkopf zwischen zwei fünfblättrigen Röschen. *Posern-Klett a. a. O. Tab. XIX. Fig. 6.*

E r k l ä r u n g.

Wir haben uns vorgenommen, nicht blos die in obiger Beschreibung zum erstenmal vorgelegten Münzen zu entziffern und zu erklären, sondern zugleich alle Nachrichten zu sammeln, welche auf das in Koburg ausgeübte Münzrecht Bezug haben.

Desshalb müssen wir, beginnend mit der Zeit, bis zu welcher die ersten Nachrichten hinaufreichen, bei jedem einzelnen Regenten uns selbst die Frage aufwerfen: ob von ihm Münzen vorhanden sind, ob ihm die bisher zugetheilten mit Recht zugeschrieben werden können oder nicht, und endlich ob nicht der etwaige Mangel an Münzen wenigstens durch Nachrichten über die Ausübung des Münzrechtes ersetzt zu werden vermöge. Da nun nacheinander

I. die Grafen von Henneberg,

II. die Markgrafen von Brandenburg,

III. abermal die Grafen von Henneberg, endlich

IV. die Landgrafen von Thüringen

Koburg im Besitze hatten, so ist uns hiemit von selbst die Ordnung an die Hand gegeben, in welcher wir die Lösung dieser Aufgabe zu versuchen haben und zugleich die Stelle bezeichnet, an der jedesmal die Erklärung der einzelnen oben beschriebenen Münzen einzuschalten ist.

I. Die Grafen von Henneberg.

1. Graf Hermann I. (II.) von Henneberg 1245—1290.

Als Graf Poppo VII. (XIII.) von Henneberg im Jahre 1245 starb, folgten ihm in der Regierung seine beiden Söhne, *Heinrich II.* (VIII.) Graf von Henneberg und *Hermann I.* (II.), der, weil er lange Zeit zu Strauf bei Heldburg Haus gehalten, auch genannt wurde Hermann von Strauf.

Diese beiden Brüder regierten nicht gemeinschaftlich, sondern nahmen bald nach ihres Vaters Tod eine Theilung vor. Graf Heinrich erhielt Henneberg und Schleusingen und wurde der Stammvater der nachmaligen drei Linien Henneberg-Schleusingen, Aschach und Hartenberg; Hermann bekam die sogenannte Koburgische Pflege und wurde der Stifter der Koburgischen Linie.

Mit diesen beiden Herren beginnen die Nachrichten über das den Grafen von Henneberg zustehende *Münzrecht*. Sie besaßen dasselbe, obwohl sie ihre Besitzungen getheilt hatten, gemeinschaftlich und zwar in *Schweinfurt*. Diess erhellt aus der Geschichte der Streitigkeiten, in welche sie mit dem Bishofe von Würzburg verwickelt gewesen und welche nach vier Jahren durch einen am 6. Februar 1259 „in palatio sub castro Bodenleube“ aufgerichteten Vertrag beigelegt wurden. Der Vertrag lautete ¹⁾), „dass der Stadt Schweinfurt halben die Grafen den

1) Cyriac. *Spangenberg*, Hennebergische Chronica. S. 125.

Bischof und Stift Würzburg zu gleichen halben Rechten des Platzes, darauf Schweinfurt gestanden, zulassen müssen mit weiterer Bewilligung und Einräumung, dass der Bischof ein eigen Schloss auf denselben Platz seines Gefallens bauen möchte also und dergestalt, dass das alte Schloss eingerissen und abgeschafft, und sie die Grafen auch für sich ein besonderes und gar neues ihres Gefallens erbauen möchten. Und wenn die Stadt wiederum auf der Grafen und des Bischofs gleiche Unkosten aufgebaut würde, soll der Bischof auch dieselbe zugleich neben ihnen besitzen, also dass derselbe den halben Theil und die beiden Brüder, Graf Heinrich und Graf Hermann die andere Hälfte haben sollten. . . . So sollte auch die Münze ihrer beider ingemein sein, desgleichen der Zoll und alle gemeine Gefälle gleich getheilt werden. Doch sollten hierüber die Grafen ihren halben Theil an der Münze, Zoll und Gerichten zu Schweinfurt vom Stifte Würzburg zu Lehen empfangen.“

Ob die beiden Brüder von dem Münzrechte an einem Orte, welchen sie, nachdem sie ihn vorher allein besessen, nunmehr mit dem Bischofe von Würzburg theilen mussten, wirklich ausgeübt, zumal sie ihren halben Theil an der Münze erst von dem Stifte zu Lehen empfangen sollten, ist sehr zweifelhaft; genug, wenige Jahre nach diesem Vertrage, liess Graf Hermann — sein älterer Bruder Heinrich war inzwischen (1262) gestorben — statt in Schweinfurt nunmehr in *Koburg* münzen. Diess geht aus einer Urkunde des Bischofes Iring von Würzburg vom Jahre 1265 hervor, worin derselbe die durch den Grafen Hermann von Henneberg geschehene Uebergabe der Kapelle zu Lauter an die Probstei zu Koburg bestätigt, nachdem der Graf sich unter gewissen Bedingungen verpflichtet hatte „ad assignationem pensionis octo librarum monete Coburgensis“¹⁾.

1) G. P. Hoenn Sachsen-Coburgische Historia, Buch II. S. 27.

Auch noch in den letzten Regierungsjahren des Grafen Hermann wird die Koburger Münze erwähnt. Als sich nämlich zwischen Hermann von Phannenstein und seinem Eheweibe Adelheid einerseits und dem Kloster Sonnenfeld andererseits wegen einiger Güter zu Neusses Irrungen ergaben, wurden dieselben durch den Abt Hermann zu Langheim, den Ritter Conrad zu Koburg und den Koburgischen Vogt Christian als Schiedsrichtern im Jahre 1289 in der Art ausgeglichen, dass das Kloster obige Güter eigenthümlich besitzen, hingegen das Kloster jene als Beständnere und Zinsleute gegen Reichung von 60 Denaren und 26 Pfund Wachs jährlichen Zinses darauf sitzen lassen sollte; welcher Theil diese Bedingungen nicht halten würde, sollte den Schiedsleuten 30 Pfund Bamberger oder *Koburgischer Wehrung* bezahlen ¹⁾.

2.

Graf Poppo VIII. (XIV.) von Henneberg 1290—1291.

Graf Hermann I. starb am Montag nach Lucia 1290. Er hinterliess einen Sohn, Poppo VIII. (XIV.) und eine Tochter Jutta.

Der Sohn folgte in der Regierung und hatte seinen Sitz in Koburg; da er jedoch schon wenige Monate nach seinem Vater, nämlich im darauffolgenden Jahre, den 4. Februar 1291, starb, lassen sich Nachrichten über das von ihm ausgeübte Münzrecht nicht erwarten.

Weil Graf Poppo selbst einen Erben nicht hinterliess, trat seine Schwester, die seit 1268 an den Markgrafen Otto den Langen oder Grossen von Brandenburg vermählte Jutta, als Erbin ein und so kamen die Herrschaften Koburg und Schmalkalden an das Haus Brandenburg.

¹⁾ *Hoenn* a. a. O. S. 32.

II.

Die Markgrafen von Brandenburg.

3.

Markgraf Otto der Lange 1291—1298.

Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronik berichtet, dass der *Markgraf Hermann*, des Markgrafen *Otto* Sohn sich in seiner Jugend viel bei seiner Mutter Bruder, dem Grafen *Poppo VIII. von Henneberg*, theils zu *Koburg*, theils zu *Strauf* aufgehalten und mit Mitwirkung seiner Mutter es dahin gebracht habe, dass dieser ihn gleich einem Sohne gehalten und endlich, weil er selbst keine Kinder gehabt, zum Erben gemacht und in seinem Testamente ihm alle seine Lande und Güter beschied. Als sodann der junge Markgraf im Jahre 1291 vernommen, dass Graf *Poppo* von dieser Welt verschieden, habe er sich also in die Sache geschickt, dass er vermöge desselben Testaments alle die Lande, so Graf *Poppo* von seinem Vater Graf *Hermann* ererbt hatte, nämlich die *Koburgische* Pflege mit 22 Flecken und Häusern, in seine Gewalt bekam, er habe aber, da er sich grossentheils in Oesterreich aufhielt, mit Rath und Willen seiner Mutter den Grafen *Walther von Barbey* zum Verwalter und Regenten des Landes bestellt ¹⁾.

Demzufolge wäre die Pflege *Koburg* nach dem Tode des Grafen *Poppo* von Henneberg nicht in den Besitz des Markgrafen *Otto des Langen*, des Gemahls der Erbin *Jutta* gekommen, sondern sogleich an dessen Sohn, den jungen Markgrafen *Hermann* als Erbe übergegangen; womit auch *Hoenn* ²⁾ übereinstimmt: allein, wenn Markgraf *Hermann* dem

1) *Spangenberg* a. a. O. S. 121.

2) *Hoenn* a. a. O. I. S. 26.

Grafen Walther von Barbey die Staathalterschaft über die Pflege Koburg übertrug, so folgte er hierin nur dem Beispiele seines Vaters, denn schon Markgraf *Otto* hatte den Grafen von Barbey zum Pfleger bestellt¹⁾; wenn im Jahre 1295 der brandenburgische Vogt zu Koburg, Namens Christian, seiner treuen Dienste wegen mit dem Dorfe Sulzbach belehnt wird, so ist es der Markgraf *Otto*, der mit seinem Sohne Hermann hierüber die Urkunde ausstellt²⁾; wenn endlich sogleich nach dem Tode des Grafen Poppo zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Bischofe von Würzburg ein Streit entstand, indem der Bischof wegen der dem Stifte zu Lehen gehenden hennebergischen Schlösser Kiseck, Steinach, Rotenstein und Königshofen das Recht der weiblichen Erbfolge bestritt und der Markgräfin Jutta die Belehnung versagte, so ist es abermal der Markgraf *Otto*, der diese Zwistigkeiten im Jahre 1292 in der Art durch einen Vergleich beendet, dass er für jedes der vier Schlösser innerhalb vier Jahren 1000 Mark Silbers zu bezahlen und solche alsdann vom Stifte zu Lehen zu nehmen versprach³⁾.

Wir können demzufolge annehmen, dass nach dem Tode des Grafen Poppo von Henneberg das in Koburg auszuübende Münzrecht auf den

1) *J. A. Schultes*, diplomat. Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg Th. I. S. 135.

2) *J. G. Gruner*, hist. statist. Beschreibung des Fürstenthums Coburg Th. II, Urkundenbuch S. 163. n. 17. Es berichtet zwar *Hoenn* in s. Chronik B. II. S. 36. desgleichen *J. G. Gruner* in s. Sachs. Cob. Chronik B. II. S. 235 es sei der Markgraf *Hermann* gewesen, der dem Vogte Christian zu Koburg zur Vergeltung seiner treuen Dienste Sulzbach mit allen Zugehörungen geschenkt, allein die von *Gruner* selbst mitgetheilte Urkunde lautet: „*Nos Otto* dei gracia Brandenburgensis Marchio *et Hermannus* ejusdem Ottonis filius recognoscimus . . . quod nos viro strenuo et discreto Christiano nostro fideli in Coburg advocato villam Sulzebach cum omnibus attinenciis . . . contulimus titulo feodali.“

3) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 134.

Markgrafen *Otto* von Brandenburg, den Gemahl der alleinigen Erbin der Koburgischen Pflege übergegangen sei.

Dass er von diesem Rechte wirklich Gebrauch gemacht habe, dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande geschlossen werden, dass im Jahre 1296 der Abt Hermann von Bildhausen dem Kloster Langheim zwei Hufen zu Hellingen verkaufte „pro decem et octo libris denariorum monetae Coburgensis ¹⁾).

4.

Markgraf Hermann 1298—1308.

Nach des Markgrafen *Otto* des Langen Tod folgte sein einziger Sohn *Hermann* in der Regierung zu Brandenburg und im Besitze der Pflege Koburg.

Es bekam zwar des Markgrafen *Otto* hinterlassene Wittve, des Markgrafen Hermann Mutter, Jutta, nach ihres Gemahles Tod Koburg als Leibgeding ²⁾, und wenn die Nachricht bei *Hönn* und *Spangenberg* ³⁾, dass der Bischof Andreas von Würzburg im Jahre 1308 in das Koburgische Land, welches *damals* der Markgräfin Jutta Leibgeding war eingefallen sei und einige Orte eingenommen habe, begründet ist, wenn demnach Jutta, deren Sterbejahr nicht bekannt ist, das Koburgische Land noch im Jahre 1308 besass, so sollte man meinen, dieses Land sei nie in den Besitz des Markgrafen Hermann gekommen, da dieser schon im Jahre 1308 gestorben ist; allein dass der Markgraf *Hermann* der eigent-

1) *Posern-Klett*, Sachsens Münzen S. 37.

2) *Spangenberg* a. a. O. S. 121.

3) Vergl. *Gruner* hist. statist. Beschreibung. Th. II. S. 243.

liche Besitzer der ganzen Pflege gewesen, geht mehr oder minder deutlich aus mehreren Umständen hervor. Für's erste geschah es „mit ihres Sohnes Jawort und Willen“, dass Jutta eine Zeit lang ihr Leibgeding und ihre Wohnung auf Koburg hatte ¹⁾; dann ist schon oben angeführt worden, dass Markgraf Hermann für seine fränkischen Besitzungen den Grafen Walther von Barbey als Verwalter und Pfleger bestellte. Dieser Staathalter scheint in Koburg selbst gewohnt zu haben, denn als er sich mit Elisabeth, der Tochter des Grafen Heinrich IV. (IX.) von Henneberg-Hartenberg vermählte, wurde die Hochzeit mit grosser Feyerlichkeit in Koburg gehalten ²⁾; ferner schrieb sich Hermann „Marchionem Brandenburgensem et dominum Franconiae“, zuweilen auch „Herrn zu Strauff“ und führte in seinem Siegel und Wappen unter dem brandenburgischen Adler die Henne ³⁾; endlich bezeugen seine Wittve und seine Kinder in mehreren unten anzuführenden Urkunden ausdrücklich, dass sie ihren Antheil an der Pflege Koburg von ihrem Gemahle und Vater, dem Markgrafen Hermann, *erblich* überkommen haben.

Eine Nachricht in den Urkunden über das während seiner Regierungszeit in Koburg ausgeübte Münzrecht ist mir nicht bekannt, aber es ist Hoffnung vorhanden, dass diese Lücke durch die Mittheilung von Münzen selbst ergänzt werde, denn Koehne schreibt ⁴⁾: „alleinige brandenburgische Münzen des Markgrafen Hermann, Sohnes Ottos V. sind nicht bekannt, wohl aber hennebergische“. Wir sehen der Bekanntmachung derselben um so sehnlicher entgegen, als sie die ältesten bisher bekannten hennebergischen Münzen sind.

1) Spangenberg a. a. O.

2) Hoenn a. a. O. B. II. S. 40.

3) Spangenberg a. a. O.

4) Koehne, Zeitschrift für Münz- und Siegelkunde, Jahrg. IV, S. 50.

Hermann verlor sein Leben im Jahre 1308 auf einem Zuge gegen die Wenden und hinterliess von seiner Gemahlin Anna, des österreichischen Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Albrecht Tochter, einen einzigen Sohn, Namens Johann, und drei Töchter.

5.

Markgraf Johann der Erlauchte 1308—1312.

Dass die oben unter den Nummern 1—3 beschriebenen Denare von einem regierenden Herrn, Namens *Johann*, in der Münzstätte zu *Koburg* geschlagen sind, geht aus den Umschriften IOHANNES auf der Vorder- und M-oneta COBVRG. auf der Rück-Seite hervor. Aber darüber könnte einiger Zweifel entstehen, ob dieselben dem im Jahre 1317 ohne Erben verstorbenen *Markgrafen Johann von Brandenburg* dem Erlauchten oder dem im Jahre 1359 verstorbenen *Grafen Johann I. von Henneberg-Schleusingen* angehören. Der Vater des einen sowohl wie des anderen war im Besitze der Koburgischen Pflege und jeder der genannten Herrn folgte seinem Vater, der eine unmittelbar, der andere mittelbar in der Regierung.

Markgraf Johann der Erlauchte war als der einzige Sohn der unmittelbare Nachfolger seines Vaters, des Markgrafen Hermann von Brandenburg und Herrn in Franken. *Graf Johann I. von Henneberg-Schleusingen* aber war der Sohn des bald nach dem Tode des Markgrafen Hermann, nämlich im Jahre 1310 in den Fürstenstand erhobenen Grafen Berthold VII. (X.), welcher die seit dem Jahre 1291 an Brandenburg vererbten Koburgischen und Schmalkaldischen Lande wieder mit der Grafschaft Henneberg vereinigte. Nach Bertholds Tod succedirte zwar dessen älterer Sohn Heinrich VIII. (XII.), da jedoch dieser bei seinem Hinscheiden 1347 keine männlichen Erben hinterliess, folgte der jüngere

Sohn Johann in der Regierung der alten Grafschaft Henneberg Schleusinger Antheils.

Es fragt sich nun, welchen von diesen beiden Herrn müssen unsere in Koburg geschlagenen Denare zugeschrieben werden?

6.

Dass *Graf Johann I. von Henneberg-Schleusingen* das Recht zu münzen hatte, kann um so weniger bezweifelt werden, als bereits schon sein Urgrossvater, Graf Heinrich III. und dessen Bruder Graf Hermann I. im Jahre 1259 mit dem Bischofe Iring von Würzburg wegen ihres Münzrechtes zu Schweinfurt einen Vertrag errichtet hatten ¹⁾, ferner sein Vater Berthold im Jahre 1335 von Kaiser Ludwig mit dem Rechte, auch goldene Münzen zu prägen, begnadiget worden war ²⁾, endlich von seinem Sohne und Enkel Heinrich XI. (XIII.) und Wilhelm II. (III.) verschiedene Gepräge jetzt noch existiren ³⁾. Wir könnten daher mit Grund auch von ihm Münzen erwarten.

Dazu kommt noch, dass das auf der Rückseite unserer Denare befindliche Bild der *Henne* eher auf einen Grafen von Henneberg als einen Markgrafen von Brandenburg hinzudeuten scheint. Ja selbst das Bild der Vorderseite, nämlich der *Helm mit dem Adler*, dürfte als ein für einen hennebergisch-schleusingischen Fürsten nicht unpassendes Bild erscheinen, insofern ihm das Burggrafenthum von Würzburg zustand. Der

1) S. oben S. 1.

2) *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 259.

3) *Streber*, 18. bisher meist unbekannte zu Schmalkalden geprägte henneberg- und hessische Münzen. Abbild. Fig. 1—7.

burggräfllich würzburgische Schild wird zwar gewöhnlich als ein wachsender *zweiköpfiger* Adler über einem Schachbrette gezeichnet, allein anfänglich bestand das heraldische Zeichen des dem Hause Henneberg zuständigen kaiserlichen Burggrafenthums zu Würzburg in einem einköpfigen Adler mit ausgebreiteten Flügeln *ohne Schachbrett*. Einen solchen Adler führte z. B. Graf Poppo VI. in seinem Siegel ¹⁾. Graf Johann I. von Henneberg-Schleusingen war aber Burggraf von Würzburg und zwar unter den damaligen Grafen von Henneberg er allein; denn wenn auch bei der im Jahre 1274 vorgenommenen Theilung der hennebergischen Besitzungen die burggräfllich würzburgische Würde den drei entstandenen gräflichen Linien zu Schleusingen, Hartenberg und Aschach in der Weise gemeinschaftlich blieb, dass sie dem je ältesten Gliede des Hauses zukommen sollte, so finden wir doch seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts dieses Amt nur noch bei der Schleusinger Linie, denn im Jahre 1306 verkaufte Heinrich IV. (IX.) Hartenberger Linie den ihm angehörigen Antheil an seine beiden Vettern Berthold VII. (X.) und Heinrich V. (XI.) Schleusinger und Aschacher Linie, und als letzterer im Jahre 1310 seine Hälfte an den Bischof Andreas von Würzburg veräußern wollte, hintertrieb es Berthold von Schleusingen und bewirkte, dass auch der Aschacher Antheil mit dem seinigen vereinigt wurde ²⁾, so dass seit dieser Zeit das burggräfllich würzburgische Wappen einen wesentlichen Antheil des hennebergisch-schleusingischen Wappens ausmacht.

Nichts destoweniger können unsere Denare dem Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen nicht zugeschrieben werden. Abgesehen von

1) *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 22. Tab. XI. Fig. 1.

2) *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 279.

der Beschaffenheit des Gepräges, welches auf eine frühere Zeit hinweist, widerspricht einer solchen Annahme die Geschichte von dem Wechsel der verschiedenen Besitzer der Pflege Koburg.

Als am 10. September 1347 Graf Heinrich VIII. (XII.) ohne männliche Erben starb, trat allerdings an seiner Statt der jüngere Bruder Johann in das Burggrafenthum von Würzburg und in die Regierung der Grafschaft Henneberg ein, allein er erhielt nicht alle Besitzungen, die sein Vater und dessen Nachfolger, der ältere Bruder, innegehabt, sondern das Land wurde zwischen ihm und der Wittve seines Bruders (der Tochter des Markgrafen Hermann und der Schwester des Markgrafen Johann von Brandenburg) in der Weise getheilt, dass Jutta für sich und ihre Tochter beinahe die ganze Koburgische Pflege und namentlich die Stadt *Koburg* selbst bekam, Graf Johann dagegen nur die schon vorher zur Grafschaft gehörigen Schlösser und Aemter erhielt.

Graf Johann von Schleusingen kam also durch den Tod seines Bruders zwar in den Besitz der alten Grafschaft Henneberg und des damit verbundenen Burggrafenthums und Münzrechtes, aber nicht zugleich in den Besitz von Koburg.

Auch später gelang es ihm nicht, die Koburgische Pflege mit seinem Antheile zu vereinigen, denn Jutta, die Wittve seines Bruders, behielt selbe lebenslänglich ¹⁾ und wurde im Jahre 1350 von Kaiser Karl IV. förmlich damit belehnt ²⁾, ja, damit dem Grafen Johann jede Hoffnung hierauf abgeschnitten würde, bewirkte der Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen in demselben Jahre, in welchem seine Schwiegermutter Jutta jene Belehnung erhielt, vom Kaiser die Bestätti-

1) *Spangenberg* a. a. O. S. 201.

2) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 156. *Müller* Staatscabinet Eröf. 5. S. 28.

gung des Erbfolgerechts in einem Theile der von dem Grafen Heinrich VIII. (XII.) hinterlassenen Länder, namentlich in den Städten und Schlössern *Koburg* und *Schmalkalden* ¹⁾, wie denn auch in der That im Jahre 1353 nach Juttens Tod ihre drei Töchter sich in alle die Besitzungen theilten, welche bei der Sonderung im Jahre 1347 ihrer Mutter zugefallen waren.

Wenn aber Graf Johann I. von Henneberg niemals im Besitze von *Koburg* gewesen, so kann ihm auch ein in *Koburg* geschlagener Denar nicht zugeschrieben werden,

8.

Ist das über den Grafen Johann I. Gesagte richtig, so müssen unsere Denare von dem *Markgrafen Johann dem Erlauchten*, dem Sohne des Markgrafen Hermann von Brandenburg geschlagen sein, der im Jahre 1308 seinem Vater succedirte und 1317 das Zeitliche segnete.

Es entsteht daher die doppelte Frage: *Hat Markgraf Johann die Pflege Koburg wirklich besessen?* und wenn diess der Fall sein sollte, *wie lange* war er im Besitze dieser Herrschaft, innerhalb welchen Zeitraums sind demnach unsere Münzen geschlagen?

Was zunächst die erste Frage anbelangt, so spricht allerdings schon die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Johann als der einzige Sohn seinem Vater wie in Brandenburg, so auch in dessen fränkischen Besitzungen gefolgt sei, allein es scheinen einer solchen Annahme doch einige nicht unerhebliche Bedenken entgegen zu stehen. Einerseits nämlich lässt

1) *Schulles* a. a. O. Th. II. S. 64. Urkundenbuch S. 132. Nr. CIX.

Christian Schlegel, der zuerst ziemlich ausführlich und mit grosser Gründlichkeit über die in Koburg geschlagenen Münzen geschrieben hat und bei dieser Gelegenheit die Fürsten, welche die Pflege Koburg besaßen, der Reihe nach aufzählt, auf den Markgrafen Hermann von Brandenburg nicht dessen Sohn Johann, sondern unmittelbar den gefürsteten Grafen *Berthold* von Henneberg-Schleusingen folgen ¹⁾; andererseits behaupten die Geschichtschreiber, dass sogleich nach des Markgrafen Hermann Tod dessen hinterlassene Wittwe *Anna* sich in Koburg, das ihr als Leibgeding zugewiesen war, als Regentin gezeigt und erst im Jahre 1316 die dasigen Unterthanen ihres Eides entbunden und an den Grafen *Berthold* gewiesen habe.

In beiden Fällen wäre Markgraf Johann, da er schon im Jahre 1317 starb, gar nie im Besitze von Koburg gewesen; wir dürfen daher jene Bedenken nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

Was nun zuerst die Angabe *Christ. Schlegels* betrifft, so ist es allerdings begründet, dass nach dem Tode des Markgrafen Hermann von Brandenburg die Pflege Koburg in den Besitz des Grafen *Berthold* von Henneberg-Schleusingen gekommen ist, aber *Berthold* war nicht Hermanns unmittelbarer Nachfolger.

Graf *Berthold* war zwar sehr auf die Vermehrung des Ansehens und der Macht seines Hauses bedacht und liess keine Gelegenheit, die sich hiezu darbieten konnte, unbenützt vorüber gehen. Namentlich lag ihm am Herzen, den im Jahre 1291 an das Haus Brandenburg gekom-

1) *Christ. Schlegel* de nummis antiquis Gothanis, cygneis etc. pag. 183.

menen Antheil der ehemals hennebergischen Besitzungen in den Koburgischen und Schmalkaldischen Landen wieder zu gewinnen. Er setzte sich desshalb mit den Herrn zu Brandenburg frühzeitig in ein gutes Vernehmen. Wenn wir einer Nachricht bei *Hoenn* ¹⁾ Glauben schenken dürfen, so hat schon im Jahre 1302, also lange vor dem Tode des Markgrafen Hermann und bevor dessen Sohn Johann zur Regierung kam, der Churfürst Woldemar dem Grafen Berthold alle Freundschaft erwiesen, ihm versprochen, den in verschiedenen Dingen wider ihn gefassten Unwillen fahren zu lassen und ihn zugleich ersucht, dass er zu ihm und seiner Gemahlin nach Görlitz kommen und eine Unterredung pflegen möchte, und, wie *Hoenn* annimmt und *Gundling* ²⁾ bestätigt, war es die Frucht dieser Unterredung, dass Fräulein Jutta, des Markgrafen Hermann Tochter, einem Sohne Bertholds die Pflege Koburg zum Theil als Heirathsgut zubringen sollte, was auch später wirklich geschehen ist.

Allein wenn auch diese Verhandlungen schon sehr frühe, vielleicht schon seit 1302 eingeleitet wurden und in Folge davon Graf Berthold die Pflege Koburg wirklich wieder an das Haus Henneberg gebracht hat, so haben wir doch gar keinen urkundlichen Beleg dafür, dass letzteres bereits schon im Jahre 1308 d. i. sogleich nach dem Tode des Markgrafen Hermann geschehen sei, vielmehr werden wir später ersehen, dass die Widervereinigung der Pflege Koburg mit der Grafschaft Henneberg erst einige Jahre *nach* dem Tode Hermanns zu Stande kam.

Der Umstand also, dass Graf Berthold die Pflege Koburg wieder erwarb, kann, obgleich diess allerdings noch bei Lebzeiten des Markgrafen Johann geschah, nicht zu der Behauptung berechtigen, dass Markgraf Johann die Pflege Koburg überhaupt niemals besessen habe.

1) *Hoenn* a. a. O. B. II. S. 38.

2) *Gundling* Otia II. S. 181. *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 42.

Grössere Schwierigkeit macht, was uns von der Markgräfin *Anna*, des Markgrafen Hermanns hinterlassenen Wittwe erzählt wird.

Alle Geschichtschreiber stimmen darin überein, dass ihr der Markgraf Hermann den Koburgischen und Schmalkaldischen Landesdistrikt zum Leibgeding verordnete, dass sie sich daselbst als Regentin gezeigt habe und dass sie noch lange Zeit nach ihrer zweiten Vermählung (mit Herzog Heinrich von Breslau) im Besitze von Koburg geblieben sei.

Schon am 5. November des Jahres 1308, also sogleich nach dem Tode ihres Gemahls, trennt sie die Kirche zu Steinbach von der Parochie Schmalkalden. In der hierüber ausgestellten Urkunde, in welcher sie „*domina de Hinnenberg*“ genannt wird, erwähnt sie von der Parochie Schmalkalden: „*cujus jus patronatus ex donatione illustris principis Hermann Marchionis thori nostri consortis nomine justi et veri dotalitii ad nos dinoscitur pertinere*“¹⁾.

In einer anderen Urkunde vom Jahre 1309, welche eine dem Hospital zu Stendal gemachte Schenkung betrifft, nennt sie sich gleichfalls eine „*Vrowe zu Hinnenberg*“ und führt in dem daranhangenden Siegel mit der Umschrift: S. ANNE · DEI · GRA · MARCHJONSSE · BRANDENBVRGÈS · COMJTJSSE · DE · HINNENBERCH unter dem brandenburgischen Adler die *Henne*²⁾. Im Jahre 1313, also nachdem sie schon in eine zweite Ehe mit dem Herzoge Heinrich von Breslau getreten war, errichtet sie in Gemeinschaft mit dem Markgrafen Woldemar zu Brandenburg einen Vertrag mit dem Grafen Berthold von Henneberg, in welcher Weise dieser

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. Urkunden zu den Fragmenten u. s. w. S. 176. Nr. IX.

2) *Gercken* Anmerkungen über die Siegel, Titelblatt.

die noch übrigen Kaufgelder „Vmb daz Lant zu Francken“ zu bezahlen habe¹⁾. Noch im Jahre 1315, nachdem Graf Berthold bereits die Besitzungen, welche die Markgrafen von Brandenburg in Franken gehabt, käuflich an sich gebracht hatte, erhob sie heftige Widersprüche gegen diesen Verkauf, wie daraus hervorgeht, dass Graf Berthold dem Könige Ludwig, der ihn am 30. Juni 1315 als seinen geheimen Rath annimmt, gelobt „tri zu sine mit guten trewen, ez sie dann, daz Gott nicht wolle, daz Er daheme zu Crige werde mit siner Mumen der Herzogin von Bresslau vmme daz Gut daz he wider sie gekofft hat“²⁾. Endlich entlässt sie die Städte Koburg, Eisfeldt und Neustadt an der Heide erst im Jahre 1316 der Unterthanenpflicht und weist sie an Graf Berthold³⁾.

Solche Titel — behauptet man — hätte sich die Wittwe des Markgrafen Hermann nicht beilegen, solche Handlungen hätte sie nicht vornehmen, die Städte Koburg, Eisfeldt und Neustadt hätte sie nicht der Unterthanenpflicht entbinden können, wenn sie nicht im Besitze dieser Landestheile gewesen wäre. Hat aber die Markgräfin Anna „daz Lant zu Francken“ schon im Jahre 1308 besessen und entlässt sie einzelne Städte, namentlich Koburg, erst im Jahre 1316 der Unterthanenpflicht, wann hätte sodann der Markgraf Johann dasselbe Land und dieselben Städte besitzen sollen?

Um hierüber ins Klare zu kommen, müssen wir zuerst die *Kaufverhandlungen*, welche um die Pflege Koburg oder die sogenannte neue Herrschaft gepflogen wurden, näher ins Auge fassen und sodann die

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 179. Nr. XIV.

2) *Schultes* a. a. O. Th. II. Urkundenbuch S. 20. Nr. XXIV.

3) *Schultes* a. a. O. Th. I. Urkunden zu den Fragmenten S. 182. Nr. XIX.

übrigen Gründe, aus welchen gefolgert werden will, dass die Markgräfin Anna die Nachfolgerin ihres Gemahls in der Pflege Koburg gewesen sei, einer Prüfung unterstellen.

Was nun zuerst die um die neue Herrschaft gepflogenen *Kaufsverhandlungen* anbelangt, so ist aus denselben ersichtlich, dass Graf Berthold von Henneberg allerdings mit der Markgräfin Anna unterhandelt habe, aber nicht mit ihr allein, sondern zu gleicher Zeit mit ihren sämtlichen Kindern, nämlich mit den drei Töchtern *Agnes*, *Mechtild* und *Jutta*, und mit dem Sohne *Johann*.

12.

Agnes, die ältere von den drei Töchtern des Markgrafen Hermann von Brandenburg war an den Markgrafen Woldemar von Brandenburg verheirathet. Dass sie einen Antheil an dem von ihrem Vater hinterlassenen und von Graf Berthold von Henneberg wieder erworbenen Lande zu Franken hatte, geht deutlich aus einem von ihr selbst zu Gunsten Bertholds und ihrer Schwester Jutta ausgestellten Verzichtbriefe vom Jahre 1314 hervor, des Inhalts ¹⁾: „Nos Agnes d. g. brandenburgensis Lusatie Marchionissa presencium forma literarum protestamur, quod renunciavimus et presentibus renunciamus literis omnibus bonis . . et omnium eorum bonorum proprietati ad nos devolutorum in terra Franconie vero proprietatis tytulo et jure hereditario ratione genitoris nostri Dni Hermann bone memorie quondam Brandenburgensis Marchionis, ipsa resignantes libere ad manus domini Bertholdi comitis de Heneberg et sororis nostre Jutte et ad manus filii ejusdem domini comitis qui eandem nostram sororem thori consortem ducet.

1) *Gruneri* opuscula Tom II. pag. 101

13. Die zweite von Hermanns Töchtern, Namens *Mechtildis*, wurde an den Herzog Heinrich zu Glogau und Sagan verheirathet. Von ihr ist zwar eine ähnliche Urkunde, wie die von ihrer älteren Schwester ausgestellte, nicht bekannt, dass sie aber gleichfalls Miterbin der von ihrem Vater hinterlassenen fränkischen Besitzungen gewesen sei, geht nicht un-
deutlich aus dem Versprechen des Markgrafen Johann hervor, „bei seiner Schwester Frau Mechtilden Herzogin zu Glogau so viel zu erhalten, dass sie sich gleichfalls der hieran (nämlich an dem Koburger Lande) habenden Rechte verzeihen möge“¹⁾.

14. Dass auch die dritte von des Markgrafen Hermann Töchtern, nämlich *Jutta*, welche mit Heinrich VIII. (XII.), dem Sohne des Grafen Berthold von Henneberg vermählt wurde, an dem Erbe der Koburgischen Pflege Antheil hatte, kann um so weniger bezweifelt werden, als ja gerade diese ihre Vermählung zur Wiedervereinigung der Koburgischen und Schmalkaldischen Landesstriche mit der Grafschaft Henneberg das Meiste beigetragen hat, ja mehrere Schriftsteller die ganze Pflege Koburg geradezu für eine von der brandenburgischen Prinzessin Jutta dem Hause Henneberg eingebrachte Mitgift ansehen wollten.

15. Wenn aber Anna, des Markgrafen Hermann Wittwe und zu gleicher Zeit seine drei Töchter Agnes, Mechtild und Jutta an dem Erbe der Pflege Koburg theilhaftig waren, so versteht sich wohl von selbst, dass

1) *Hoenn* a. a. O. B. II. S. 42. *Spangenberg* a. a. O. S. 193.

Mutter die Urkunde hierüber ausstellt. „Wir *Johann* von Gotis Gnaden Marggrafe von Brandenburg vnd von Lusitz“, so beginnt die Urkunde, „vnd wir *Anna* von derselben Gnadin Hertzogin tzu Bretzlaw . . heissen euch an disen offin Brieff daz ir dem edeln Manne Grefin Bertolde . . swert vnd huldet vnd gehorsam syt als ewren rechtin Herrn . . wen er uns gutlichin vergoldin hat allez daz er uns schuldig was *vmb das Land daz vnser was tzu Franckin*“¹⁾.

16.

Aus den Kaufsverhandlungen geht demnach unzweideutig hervor, dass nach dem Tode des Markgrafen Hermann nicht bloß dessen Wittwe Anna, sondern auch sämtliche Kinder in das Erbe der Besitzungen in Franken eingetreten sind.

Aber auch *die übrigen Gründe*, aus welchen gefolgert werden will, dass Anna nach ihres Gemahls Absterben die Besitzerin und Regentin der Pflege Koburg geworden sei, können zu einer solchen Annahme nicht berechtigen.

Allerdings nennt sich Anna eine *Gräfin von Henneberg*, aber warum sollte sich die Wittwe des Markgrafen von Brandenburg und Grafen von Henneberg nicht eben so gut Gräfin oder Frau von Henneberg wie Markgräfin von Brandenburg nennen können? Und gilt das von dem Titel in den Urkunden, warum nicht auch von dem Wappen in den Siegeln? Wenn Anna in dem *Siegel*, das einer Urkunde vom Jahre 1309 angehängt ist, neben dem brandenburgischen Adler das hennebergische Wappen, die *Henne*, führt, ist es da nicht zu gewagt, hieraus

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 182 Nr. XIX.

mit *Gercken* ¹⁾ den Schluss zu ziehen, die Henne rühre daher, dass ihr Gemahl, so von der Grafschaft Henneberg einen grossen Theil besass, selbigen ihr zum Leibgeding verschrieben hatte“? Selbst angenommen, die Wittve wäre nicht berechtigt gewesen, nach dem Tode ihres Gemahls denselben Titel und dasselbe Wappen, das sie bei dessen Lebzeiten geführt, noch ferner zu gebrauchen, was nöthiget uns denn zu der Annahme, dass dieses an einer Urkunde vom Jahre 1309 hangende Siegel nicht schon bei Lebzeiten ihres 1308 verstorbenen Gemahls, sondern erst im darauffolgenden Jahre während ihres Wittwenstandes verfertigt worden sei?

Wenn ferner Anna in der auf die Trennung der Kirche zu Steinbach von der Pfarrei Schmalkalden bezüglichen Urkunde von einem Rechte redet, das ihr „nomine justi et veri *dotavit*“ zustehe, so ist nicht zu übersehen, dass hier nicht von einem Rechte auf die Stadt Schmalkalden oder gar auf die ganze Pflege Koburg die Rede sei, sondern nur von dem Patronatsrechte auf die Pfarrei Schmalkalden. Was endlich die Entbindung der Städte Koburg, Eislefeldt und Neustadt von ihrer *Unterthanenpflicht* anbelangt, so dient die deshalb ausgestellte Urkunde gerade zum Beweise, dass nicht sie allein, sondern vielmehr ihr Sohn Johann im Besitze dieser Städte gewesen sei, indem dieser gemeinschaftlich mit ihr die Urkunde ausstellt.

17.

Aus dem bisher Gesagten ziehen wir, gewiss nicht mit Unrecht, den Schluss, dass Anna, des Markgrafen Hermann Wittve gleich ihren Töchtern Agnes, Mechtild und Jutta zwar einen bestimmten Antheil an der Pflege Koburg gehabt habe, Hermanns Nachfolger aber in der Re-

1) *Gercken*, Anmerkungen über die Siegel, S. 67.

gierung sein einziger Sohn, der Markgraf *Johann*, gewesen sei; eine Behauptung, welche durch unsere Münzen, da diese dem Grafen Johann I. von Henneberg-Schleusingen nicht zugeschrieben werden können, vollends bestätigt wird.

18.

Es bleibt uns noch die zweite Frage zu erörtern übrig, *wie lange* Markgraf Johann im Besitze von Koburg geblieben sei, innerhalb welchen Zeitraums demnach unsere Münzen geschlagen seien?

Eine bestimmte Nachricht hierüber liegt uns nicht vor, da jedoch die Pflege Koburg dadurch wieder mit dem Hause Henneberg vereinigt wurde, dass der eine Theil derselben von dem Grafen Berthold *käuflich* erworben wurde, während die brandenburgische Prinzessin Jutta den anderen Theil dem Grafen Heinrich, dem Sohne Bertholds, bei der Vermählung als *Mitgift* zubrachte, so sind in Bezug auf die Zeit, *wann* der Markgraf Johann den Besitz der Pflege Koburg abgetreten habe, drei Fälle denkbar. Diess konnte nämlich geschehen entweder schon damals als die desshalb gepflogenen *Kaufsverhandlungen* so weit gediehen waren, dass sie, gleichviel, was an dem Kaufschillinge schon erlegt war oder erst noch erlegt werden sollte, als *abgeschlossen* betrachtet werden konnten; oder erst, nachdem die ganze Kaufsumme wirklich *bezahlt*, sonach Markgraf Johann sowohl als seine Mutter und seine Schwestern, soweit sie Miterben gewesen, in allen ihren Forderungen befriedigt waren; oder endlich, da des Markgrafen Hermann Tochter Jutta einen bedeutenden Antheil an dem Lande zu Franken als Mitgift erhielt, zu der Zeit als Juttens *Vermählung* mit Heinrich, dem Sohne des Grafen Berthold, zu Stande kam.

19.

Nach dem oben erwähnten Verträge, welchen wegen des für das Land zu Franken zu entrichtenden *Kaufschillings* der Markgraf Woldemar und die Herzogin Anna im Jahre 1318 mit dem Grafen Berthold von Henneberg abschlossen, musste die *letzte Frist* hievon erst im Jahre 1316 entrichtet werden ¹⁾, und in der That wurden noch im Jahre 1316 hieran 5080 Mark Silbers bezahlt ²⁾. Man sollte daher um so mehr meynen, dass erst 1316 d. i. nachdem Graf Berthold den *Kaufschilling* wirklich entrichtet hatte, die neue Herrschaft und namentlich Koburg wieder in den Besitz der Grafen von Henneberg überging, als der Markgraf Johann und die Herzogin Anna, wie schon oben bemerkt wurde, die Städte Koburg, Eisfeldt und Neustadt erst in diesem Jahre ihrer Unterthanenpflicht entliessen und an Grafen Berthold als ihren „*rechten Herrn*“ anwiesen. Allein wir müssen einen früheren Zeitpunkt annehmen.

Wenn nämlich König Ludwig dem Grafen Berthold bereits im Jahre 1315 die Erlaubniss gibt, in den Städten Koburg, Schmalkalden und Königshofen ein Ungeld anzulegen, um von dessen Ertrag diese Städte zu befestigen ³⁾, wenn er ihm ferner am 30. Juni desselben Jahres seinen Schutz zusagt gegen die Widersprüche, welche die Herzogin Anna „*ymme daz Gut daz he wieder sie gekofft hat*“ erheben möchte ⁴⁾; wenn Graf Berthold sogar schon am 2. März 1314 von dem Pfalzgrafen Ludwig die vorläufige Versicherung erhält, dass dieser, für den Fall er römischer König würde, ihm seine Privilegien und alle die Lehen „in

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 139. Urk. S. 179. Nr. XIV.

2) *Hoenn* a. a. O. B. II. S. 43.

3) *Gruner* Beschreib. des Fürstenthums Koburg. Th. II. Urkundb. S. 21. Nr. 24.

4) *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 43. Urkundenbuch S. 20. Nr. XXIV.

seinem neuwen Lande daz er gekauft hat¹⁾ leihen werde¹⁾: so muss Graf Berthold schon in den Jahren 1314 und 1315, also bevor noch der ganze Kaufschilling erlegt war, zum mindesten einen Theil der neuen Herrschaft im Besitze gehabt haben. Diess mag auch der Grund sein, warum *Gruner*²⁾ annimmt, Graf Berthold habe die Pflöge Koburg im Jahre 1314 gekauft.

20.

Kam er vielleicht durch die *Vermählung* seines Sohnes Heinrich mit der brandenburgischen Prinzessin Jutta in diesen Besitz? Diese Frage könnte nur dann mit Sicherheit beantwortet werden, wenn das Jahr, in welchem die Vermählung gefeiert wurde, zu ermitteln wäre.

Schultes setzt zwar wiederholt und mit Bestimmtheit die Vermählung in das Jahr 1312³⁾, allein sie kann, wenn sie nicht noch viel später stattfand, auf keinen Fall über das Jahr 1314 hinaufgerückt werden. Abgesehen davon, dass die Dispens, welche wegen der Verwandtschaft beider Brautleute erholt werden musste, erst im Jahre 1320 eintraff⁴⁾, was an sich schon die Annahme, dass die Vermählung bereits acht Jahre vorher vor sich gegangen, sehr zweifelhaft macht, so war im Jahre 1313, ja selbst im Jahre 1314 noch nicht einmal festgesetzt, ob Jutta den Grafen Heinrich oder einen andern von Bertholds Söhnen heirathen werde; denn Koburg und andere acht Städte werden im Jahre

1) *Gruner* a. a. O. Urkundenbuch.

2) Joh. Gerh. *Gruner* histor. statist. Beschreibung des Fürstenthums Koburg. Th. II. S. 10.

3) *Schultes* a. a. O. Th. II. S. 43. und 57.

4) *Schultes* a. a. O. Th. II. Urkundenbuch S. 64. Nr. XXXV.

1313 aufgefordert, dem Fräulein Jutta zu schwören *und demjenigen, so ihr von des Grafen Berthold Söhnen zur Ehe gegeben wird* ¹⁾, und noch im darauf folgenden Jahre 1314 resignirt die Markgräfin Agnes in ähnlicher Weise „ad manus domini Bertholdi Comitis de Henneberg et sororis sue Jutte et ad manus filii ejusdem domini comitis, qui eandem sororem suam thori consortem ducet“ ²⁾.

21.

Wenn wir aber auch annehmen, die Vermählung habe noch im Jahre 1314 stattgefunden, so müssen wir doch die Wiedervereinigung wenigstens eines Theiles der Pflege Koburg mit der Grafschaft Henneberg in eine frühere Zeit, nämlich bis an das Ende des Jahres 1312 oder doch den Anfang des Jahres 1313 hinaufsetzen. Diess geht unzweideutig aus der eben erwähnten, im Jahre 1313 an mehrere Städte ergangenen Aufforderung hervor, der Jutta und ihrem künftigen Gemahle zu huldigen. Hierüber wird nämlich berichtet, wie folgt ³⁾: „Im Jahre 1313 hat die Stadt Koburg nebst acht anderen Städten als Mönichstadt, Schmalkalden, Wasungen, Schleusingen, Eisfeld, Königshofen, Neustadt an der Heyde und Kissingen auf Befehl Graf Bertholds von Henneberg gelobet und geschworen Fräulein Jutten, Markgrafen Hermanns zu Brandenburg Tochter und demjenigen, so ihr von gedachtes Grafen Bertholds Söhnen zur Ehe gegeben wird, getreu und gehorsam zu sein und sich an sie zu halten“. Wie hätte Graf Berthold den genannten Städten im Jahre 1313 einen solchen Befehl ertheilen können, wenn damals nicht er selbst, sondern noch Markgraf Johann im Besitze dieser Städte gewesen wäre?

1) Hoenn a. a. O. B. II. S. 42.

2) Gruneri Opusc. Vol. II. p. 101.

3) Hoenn a. a. O. B. II. S. 42.

Hat nun Graf Berthold die Stadt Koburg und noch andere Städte der neuen Herrschaft schon bevor noch der ausbedungene Kaufschilling ganz erlegt war und ehe noch die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der brandenburgischen Prinzessin Jutta stattfand, ja urkundlich nachweisbar schon im Jahre 1313 im Besitze gehabt, so wird die Annahme nicht mehr gewagt erscheinen, dass Markgraf Johann bereits damals, als der Kauf *abgeschlossen* wurde, den Besitz der Pflege Koburg abgetreten habe. Der Kauf wurde aber im Jahre 1312 abgeschlossen.

Ich glaube daher, dass Markgraf Johann der Erlauchte nur vom Jahre 1308 bis 1312 im Besitze von Koburg gewesen sei, dass demnach unsere Denare innerhalb dieses Zeitraums geschlagen worden seien.

Wenn Markgraf Johann gemeinschaftlich mit seiner Mutter die Städte Koburg, Eislefeldt und Neustadt an der Heyde dennoch erst im Jahre 1316 der Unterthanenpflicht entlässt, so liegt hierin kein Widerspruch; ich glaube vielmehr, da die nämlichen Städte schon 1313 von dem Grafen Berthold den Befehl erhalten, der Jutta zu huldigen, da überdiess Graf Berthold noch 1315 bevollmächtigt wird, nebst Schmalkalden und Königsdorf, die gleichfalls 1313 zu huldigen aufgefordert wurden, auch Koburg zu befestigen, so ist mit jener Urkunde vom Jahre 1316 nichts weiter gesagt, als dass alle Differenzen, welche seit Abschluss des Kaufes sich noch erhoben haben mochten, völlig ausgeglichen und alle Verhandlungen neuerdings bestätigt sein sollten. Markgraf Johann wiederholt nur, was er schon 1314 erklärt hatte*), nämlich „mit guten treuen den Kauf stet zu halten, den seine Mutter und sein Schwager (Markgraf Woldemar als sein Vormünder bereits im Jahre 1312)

*) S. oben §. 15.

gemacht haben um daz Land zu Franken daz seines Vaters vnd sein gewest ist“, und seine Mutter Anna erklärt, da Graf Berthold „gutlichen vergoldin hat alle das er ihr schuldig was vmb das Land tzu Franckin“ keine weiteren Ansprüche mehr machen zu wollen und von allen Widersprüchen, welche sie vorher des Verkaufes wegen erhoben hatte, gänzlich abzustehen.

III.

Die Grafen von Henneberg.

23.

Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg 1312—1340.

Seit dem Jahre 1312 war die Pflege Koburg wieder im Besitze der Grafen von Henneberg. Wir haben so eben gehört, wie Graf Berthold dieselbe theils durch Kauf, theils durch die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der brandenburgischen Prinzessin Jutta nicht ohne Mühe und Verdriesslichkeiten an sein Haus brachte.

Dieser Herr war überhaupt unermüdlich, die Macht und das Ansehen seines Stammes zu vermehren. Er brachte das Burggrafenthum Würzburg an seine Linie allein ¹⁾; er drang darauf, dass die Wildbahn ungetheilt bleiben, überhaupt nur dem Aeltesten die alleinige Verleihung und der alleinige Empfang der Lehen zustehen sollte ²⁾; für einzelne Städte erwirkte er besondere Vorrechte; von König Heinrich VII. erholte

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 279.

2) *Hoenn* a. a. O. B. II. S. 40.

er die Erlaubniss in Henneberg ein Schloss zu bauen¹⁾ u. s. w., das Wichtigste aber war wohl jene Wiedervereinigung der Koburgischen und Schmalkaldischen Lande mit seiner Grafschaft. Diess geht schon daraus hervor, dass er bereits im Jahre 1313 die Städte aufforderte, seiner künftigen Schwiegertochter, die einen Theil jener Besitzungen als Mitgift erhalten sollte, zu huldigen selbst bevor noch festgesetzt war, welcher von seinen Söhnen sie heimführen sollte.

Aber eben diese Thätigkeit und Rührigkeit des Grafen Berthold lässt erwarten, dass er die Regierung über die neue Herrschaft, obgleich er seiner Schwiegertochter und ihrem künftigen Gemahle huldigen liess, sich dennoch selbst vorbehalten habe, zumal er ja den grössten Theil dieser Besitzungen nicht durch die Heirath seines Sohnes, sondern durch Kauf um die Summe von 19475½ Mark Silbers wieder erworben hatte²⁾.

Dass er namentlich die nur dem regierenden Herrn zustehende Ausübung des Münzrechtes nicht vernachlässiget habe, beweist der Umstand, dass er sich im Jahre 1335 von König Ludwig mit dem Rechte, ausser den silbernen Münzen auch goldene prägen zu dürfen, begnadigen liess³⁾, wie denn auch die während seiner Regierungszeit ausgestellten Urkunden mehrfach auf die Koburger Münze hinweisen.

In dem Hennebergischen Lehensverzeichnisse vom Jahre 1317, das er vermuthlich selbst verfertigen liess, lesen wir unter anderm: „Eberhart von Massenhäusen hat von uns zu lehne zu Hoobrücke

1) Hoenn a. a. O.

2) Schultes a. a. O. B. I. S. 140.

3) Schultes a. a. O. B. II. S. 259.

ein Gut das giltet sechs vnd Drizzig *Koburger Pfennige*“¹⁾. „Herman hunt von Sternberg hat von vns zu lehene . . . zu Heldungen achtzeihen schillinge *Koburger pfenige* gulte vnd 7 mezen Korns vnd habern“²⁾. „Iring von Kunstat hat von vns zu lehene . . . zwei gut zu Wyzzenbrun die vier vnd zwentzig schillinge *Koburger pfennige* gelten“³⁾.

Diese Angaben können nun allerdings nicht zum Beweise dienen, dass Graf Berthold das Münzrecht wirklich ausgeübt habe, denn unter den hier erwähnten Koburger Pfennigen können auch die unter Bertholds Vorgängern geschlagenen verstanden werden; aber in demselben Lehensverzeichnisse finden sich auch solche Stellen, die auf die wirkliche Ausübung hindeuten, als: „Hern Billunges Kinder von Fustat des alten Swigker die haben von vns zu lehne . . . zu Lyna die vrbet an drittehalb hube, die stet sechszeihen *vns* (unserer) *pfennige*“⁴⁾. „Conrad von Helderit . . . hat von vns ein gut bi den Rinnebrunne daz er kaufte vmb den *Munzmeister* vnd gilt ein pfunt heller“⁵⁾. „So hat her Kasl von heilderit vnde der *Munizmeister von Koburg* den zenden zu Alstat zu lene von der herschaft“⁶⁾.

Es werden aus der Regierungsperiode des gefürsteten Grafen Berthold sogar einzelne Münzmeister mit Namen genannt, wie im Jahre 1317

1) *Schultes* a. a. O. B. II. Urkundenbuch zu den Fragmenten Nr. XXXII. S. 41.

2) *Schultes* a. a. O. Nr. XXXII. S. 37.

3) *Schultes* a. a. O. Nr. XXXII. S. 58.

4) *Schultes* a. a. O. Nr. XXXII. S. 47.

5) *Schultes* a. a. O. Nr. XXXII. S. 35.

6) *Schultes* a. a. O. Band II. S. 192.

„Heinrich der Münzmeister von Koburg“ ¹⁾, im Jahre 1338 der Münzmeister *Reinar* ²⁾.

So begründet übrigens die Annahme ist, dass Graf Berthold in Koburg habe Münzen schlagen lassen, so ist mir doch eine solche zur Zeit nicht bekannt geworden.

24.

Graf Heinrich VIII. (XII.) von Henneberg 1340—1347.

Graf Berthold starb zu Schmalkalden im Jahre 1340 den 15. April, in der Nacht nach dem Charfreitage im 68. Jahre seines Alters. Er hinterliess eine Tochter Elisabeth, die mit dem Burggrafen Johann von Nürnberg vermählt wurde, und vier Söhne des Namens Heinrich VIII. (XII.), Johann I., Berthold XI. (XIII.) und Ludwig I. *Heinrich* folgte als der älteste Sohn in der Regierung; als dieser ohne männliche Erben starb, succedirte der zweitgeborne Johann in den schon vormals zur Grafschaft gehörigen Städten und Schlössern mit Ausschluss der vom Vater neu erworbenen Pflege Koburg; Berthold wurde Commenthur zu Kühndorf, Ludwig Domherr zu Magdeburg.

Graf Heinrich regierte von 1340 bis 1347. Ihm werden folgende Groschen und Pfennige zugeschrieben.

Groschen ³⁾.

⊗ **HENRICVS DE HENE** In einem Perlenkreise der Wappenschild mit der Henne.

1) *Schultes* a. a. O. Band II. S. 50.

2) *Hoenn* a. a. O. Band II. S. 66.

3) *Appel*, Repertor. B. III. Nr. 1251. *Wesl von Wellenheim*, Verzeichniss B. II. Abth. II. Nr. 6278. *Reichel*, Münzsammlung Th. IV. Abth. II. Nr. 4898.

⊗ MONETA ⊗ COMITIS In einem eben solchen Kreise der burggräfllich würzburgische ¹⁾ Wappenschild.

Einseitiger Pfennig ²⁾.

Zwei Wappenschilder, in einem die Henne, im andern der gekrönte doppelte Adler auf einem geschachten Felde, oben zwischen zwei Rosen **h**, unten zwischen zwei Rosen **C**.

Ich zweifle nun keineswegs, dass Graf Heinrich, obgleich mir der Name eines hennebergischen Münzmeisters aus seiner Regierungszeit nicht bekannt ist, das Münzrecht ausgeübt habe, zumal die Städte Koburg, Schmalkalden, Schleusingen und die Hälfte von Schweinfurt, in denen theils vor theils nach ihm eine Münzstätte bestand, zu seinen Besitzungen gehörten: allein was zunächst den hier beschriebenen Groschen anbelangt, glaube ich an einem anderen Orte mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen zu haben, dass derselbe nicht diesem Heinriche angehöre, sondern in eine jüngere Zeit gesetzt werden müsse und von dem Sohne seines Bruders Johann, dem mit der Markgräfin Mechtild von Baden verheiratheten Grafen Heinrich XI. (XIII.) von Henneberg und zwar nicht in Koburg, sondern in Schmalkalden geschlagen worden sei ³⁾.

Was aber den einseitigen Pfennig betrifft, ist das Gepräge desselben von dem des Groschens zu sehr verschieden, als dass beide demselben Münzfürsten zugeschrieben werden könnten. Die Fabrik weist vielmehr auf das fünfzehnte Jahrhundert hin ⁴⁾.

1) *Reichel* schreibt zwar: „Der *koburgische* Wappenschild“, es ist aber sicherlich kein anderer gemeint als der burggräfllich-würzburgische.

2) *Appel*, Repertor. B. III. Nr. 1253. *Welzl von Wellenheim* a. a. O. Nr. 6279.

3) *Streber*, 18 zu Schmalkalden geprägte henneberg. und hess. Münzen.

4) *Leitzmann* Numism. Zeitung, Jahrg. 1849. Nr. 5. S. 33 schreibt diese Pfennige dem Grafen Wilhelm III. (IV.) 1427—1444 zu.

Jutta, des Grafen Heinrich VIII. von Henneberg Wittwe, 1347—1353

Als Graf Heinrich VIII. am Montag nach Mariä Geburt, den 10. September 1347 starb, ward, da er einen männlichen Erben nicht hinterliess, wie bereits oben angedeutet wurde, zwischen seiner Wittwe Jutta, der Tochter des Markgrafen Hermann von Brandenburg, und seinem jüngeren Bruder, dem Grafen Johann I. durch die hiez zu erwählten Commissäre Hans von Helba, Conrad von Hessberg, Hans von Bibra und Dietzel Vogt zu Schleusingen eine Theilung der Herrschaft vorgenommen.

Jutta bekam für sich und ihre Töchter beinahe die ganze Koburgische Pflege, nämlich die Schlösser und Aemter Koburg, Hohenstein, Heldburg, Strauf, Königsberg, Sternberg, Wildberg, Rotenstein, Irmels-
hausen, Münnerstadt, Kitzingen, Steinau, Schildeck, Schmalkalden, Hild-
burghausen, Eisfeld, Neustadt, Rodach und Ummenstadt; dann von den
jüngst erworbenen Besitzungen: Sonneberg, Neuhaus, Füllbach, Schar-
fenberg halb, die Vogtei Breitungen, die Hofmark und die halbe Stadt
Schweinfurt.

Johann dagegen erhielt die schon vormals zur Grafschaft gehörigen Schlösser und Aemter: Henneberg, Massbach, Rossdorf, Nordheim, Völ-
kershausen, Frankenberg, Wasungen, Themar, Schleusingen und Meien-
burg. Von den neuerkauften Länderstücken wurden ihm eingeräumt:
Ilmenau, Elgersburg, Scharfenberg halb, Barchfeld, Wernshausen, die
Weingärten zu Herbelstadt und Alsleben, das Amt Sand und die Hälfte
der Stadt Schweinfurt.

Diese für Johann etwas ungünstige Theilung ist übrigens nicht erst durch die oben erwähnten Schiedsrichter bewerkstelliget worden, son-
dern schon von dem Grafen Heinrich selbst zu Gunsten seiner Frau und

Kinder längst vorbereitet gewesen, denn bereits im Jahre 1344, als die Unterhandlungen, die Graf Heinrich mit dem Landgrafen Friedrich dem Ernsthaften von Thüringen wegen der Vermählung seiner Tochter Katharina mit dessen Sohne, Friedrich dem Strengen gepflogen hatte, endlich auf der Wachsenburg zu Stande kamen, hatte Heinrich versprochen, seiner Tochter einen Theil der Koburgischen Pflege als Heirathsgut mitzugeben¹⁾, und im Jahre 1346, also noch bei Lebzeiten ihres Gemahls wurden Frau Jutta und alle ihre Kinder, Söhne und Töchter (obgleich sie keinen Sohn nicht hatte) von Kaiser Ludwig mit Haus und Stadt Koburg sammt Zugehör belehnt²⁾.

Bei dieser Theilung der Herrschaft hatte es auch sein Verbleiben, so lange die Wittve Jutta lebte.

Schon ihr Gemahl hatte festgesetzt, dass sie ihren Antheil Zeit- lebens gebrauchen und behalten solle. Diess geht unter andern aus der Vermählungsgeschichte des Landgrafen Friedrich des Strengen von Thüringen mit Katharina von Henneberg hervor. Als sich nämlich die Aeltern beider Brautleute über diese Angelegenheit so weit verständigt hatten, dass die Vermählung mit grossem Gepränge zu Eisenach vollzogen werden konnte, kam es dennoch zu einem ernstlichen Streite, der mit den Waffen geschlichtet werden sollte, indem der alte Landgraf die wirkliche Einräumung der der Katharina zur Mitgabe bestimmten Schlösser verlangte und auf geschehene Weigerung die junge Schwiebertochter dem Vater wieder zurück nach Schleusingen schickte. Auf Vermittlung von Freunden wurde der Friede wieder hergestellt, aber zu

1) Schultes a. a. O. Th. I. S. 150.

2) Gruner hist. statist. Beschreibung Th. II. Kob. Chronik. S. 265.

den am 26. Dezember 1346 desshalb festgesetzten Bedingungen gehörte unter anderm, dass zwar der Landgraf die Unterthanen in der Pflege Koburg, in denjenigen Schlössern und Städten, welche Graf Heinrich seiner Tochter mitzugeben zugesagt, in die Pflicht nehmen und sich huldigen lassen sollte, dass sich aber Graf Heinrich die Nutzniessung dieser Oerter *für sich und für seine Gemahlin lebenslänglich* vorbehielt ¹⁾).

Diese Nutzniessung wurde der Wittve auch bei der im Jahre 1347 vorgenommenen Theilung neuerdings zugesichert; und wenn Kaiser Karl IV. am 17. Februar 1350 dem Landgrafen Friedrich zu Thüringen in der von dem Grafen Heinrich von Henneberg hinterlassenen Pflege Koburg das Erbfolgerecht bestätigt und ihn mit den darin befindlichen Reichslehen belehnt, so geschieht auch dieses nur auf den Sterbefall seiner Schwiegermutter, der verwitweten Gräfin Jutta „post mortem ejusdem socrus sue, generose Jutte“ ²⁾. Mir scheint daher die gewöhnliche Annahme, dass der Landgraf Friedrich bereits im Jahre 1347 in sein Erbtheil eingetreten sei, wenn anders darunter mehr als die blosse Anwartschaft auf dasselbe verstanden werden will, auf einem Irrthume zu beruhen.

In der That werden uns auch noch mehrere Handlungen berichtet, welche zeigen, dass des Grafen Heinrich Wittve vor ihrem Lebensende auf die ihr zugesicherten Rechte keineswegs Verzicht geleistet habe.

Am 5. Januar 1349 hat sie die Städte *Roethen* und *Neustadt* gefreit und verordnet, dass sie hinführo kein Gericht mehr zu Neustadt, sondern zu *Koburg* suchen und unter dem Amtmann alda stehen sollen,

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 151.

2) *Schultes* a. a. O. Th. II. Urkundenbuch Nr. CIX. S. 132.

auch gab sie den Bürgern Erbrecht auf alle ihre Güter, so sie damals besaßen¹⁾. In demselben Jahre versetzte sie das Landgericht und Gericht zu *Neustadt* Dietzel Hugen und Alheit von Wasungen für 6000 Pfund Heller wiederkäuflich²⁾. Im Jahre 1350 versetzte sie dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg die Burg *Sonnenberg* und *Neuhaus* mit allen Zugehörungen für 3000 Pfund Heller³⁾. Im Jahre 1351 reversirt sich Landgraf Friedrich der Strenge gegen seine Schwiegermutter, Frau Jutta, dass ihr oder ihren Kindern die Wiederlösung des Schlosses und der Stadt *Schmalkalden* nebst dem Dorfe *Wambach* und der Wüstung *Ebrens*, so sie ihm wegen schuldigen 4000 Mark Silbers verpfändet, vorbehalten sein soll⁴⁾.

28.

Ob übrigens Jutta als Wittve auch von dem ihr zustehenden Münzrechte Gebrauch gemacht habe, lässt sich aus Mangel an Nachrichten nicht nachweisen. Wenn sie münzen liess, so hat sie nur gethan, was einige Jahre später die Wittve des Grafen Heinrich XI. von Henneberg, Mechtildis von Baden that, welche in Schleusingen prägen liess.

Wenn wir im Kataloge der Welzl-Wellenheimischen Münzsammlung folgende Beschreibung finden⁵⁾:

Einseitiger Denar. Wappenschild, worin die Henne. Oben zwischen zwei Ringen der Buchstabe C

1) *Gruner*, histor. statist. Beschreib. d. Fürstenth. Koburg. Th. II. S. 267.

2) *Gruner* a. a. O. S. 267.

3) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 248.

4) Joh. Gottl. *Horn*, Lebensgesch. Friedrichs des Streitbaren S. 8.

5) *Welzl v. Wellenheim*, Verzeichniss B. II. Abth. II. Nr. 6277.

und hiebei die Ueberschrift: „Brigitta oder Jutta erbt die Pflege Koburg 1308“, so haben sich hiebei offenbar mehrere Irrthümer eingeschlichen. Es kommen nämlich zwei Frauen des Namens Jutta vor; die eine war eine geborne Gräfin von Henneberg und vermählte Markgräfin von Brandenburg, die andere eine geborne Markgräfin von Brandenburg und vermählte Gräfin von Henneberg. Letztere ist die Gemahlin des Grafen Heinrich VIII. von welcher hier die Rede ist. Diese brachte allerdings, wie wir gehört haben, ihrem Gemahle einen Theil der Pflege Koburg als Mitgift zu, aber nicht schon im Jahre 1308, weil die Pflege Koburg von 1308 bis 1312 im Besitze ihres Bruders, des Markgrafen Johann von Brandenburg war. Die erstere war eine Tochter des Grafen Hermann II. von Henneberg und die Gemahlin des Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg. Sie erbt nach dem Tode ihres Bruders Poppo XIV., da dieser kinderlos starb, die Herrschaften Koburg und Schmalkalden, aber nicht erst im Jahre 1308, sondern schon 1291. Aber auch abgesehen von dieser historischen Notiz, kann diese Münze, welche Welzl einen einseitigen Silberdenar, Appel aber einen einseitigen Pfennig nennt ¹⁾, nicht einer dieser beiden Frauen zugeschrieben werden, indem sie offenbar einer viel jüngeren Zeit angehört ²⁾.

1) Appel Repertor. B. III. Abth. I. S. 354. Nr. 1252.

2) Leitzmann, Numism. Zeitung, Jahrg. 1849. Nr. 5. S. 33. Nr. 17 und 18 schreibt ähnliche Pfennige Wilhelm VI. (VII.) zu, der 1485—1559 lebte.

IV.

Die Landgrafen von Thüringen.

29.

Landgraf Friedrich der Strenge 1353—1381.

Jutta hinterliess bei ihrem Tode vier Töchter, Elisabeth, Katharina, Sophia und Anna. Die ältere wurde mit Graf Eberhard zu Württemberg, Katharina mit dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zu Thüringen, Sophia mit dem Burggrafen Albrecht zu Nürnberg vermählt, Anna ging in das Kloster Sonnefeld.

Dem Landgrafen Friedrich von Thüringen war schon im Jahre 1346, nachdem die wegen der für seine Gemahlin Katharina bestimmten Mitgift entstandenen Streitigkeiten wieder zur Ausgleichung gekommen, zugesichert worden, was er von der neuen Herrschaft erhalten sollte. Der Vertrag selbst ist zwar nicht mehr vorhanden, aber sicherlich im Bezüge hierauf bestätigt Kaiser Karl IV. am 17. Februar 1350 dem Landgrafen das Erbfolgerecht in der von dem Grafen Heinrich hinterlassenen Pflege Koburg mit den Worten: „quod Fridericus Thuringie Landgravius tamquam verus heres et dominus *succedere* deberet, si idem Comes Henricus absque liberis moreretur, *in suo dominio et comitatu memoratis* praecipue in Municionibus civitatibus et castris Koburg, Schmalkalden et aliis bonis quibuscunque que post obitum spectabilis Jutte, sue conthoralis, Illustris quondam Hermannii Marchionis Brandenburgensis filie vacare possent“¹⁾.

Der Landgraf nahm, wie es scheint, die hier gebrauchten Ausdrücke: „in suo dominio et comitatu“ und „in aliis bonis quibuscunque“

1) Schultes a. a. O. Th. II. Urkundenbuch Nr. CIX, S. 132.

in dem Sinne, als dürfte er nach dem Tode seiner Schwiegermutter Alles, was diese und ihr Gemahl innegehabt, also die ganze Koburgische Pflege in Besitz nehmen und der Kaiser unterstützte ihn hierin sichtlich, denn kaum war Jutta im Jahre 1353 zu Ende des Monats Jänner ¹⁾ oder gar erst am 1. Februar ²⁾ gestorben, so ertheilte schon am 9. Februar Karl IV. von Prag aus dem Stadtrathe zu Neustadt an der Heide den Befehl, dem Landgrafen Friedrich wegen des „*Aneval in den Landen ze Franken*“ zu huldigen ³⁾.

Da aber des Landgrafen Gemahlin noch drei Schwestern hatte, denen das natürliche Erbe an diesen Landen so geradehin nicht entzogen werden konnte, so musste Friedrich jener kaiserlichen Belehnung ohnerachtet sich gefallen lassen, mit seinen beiden Schwägern, dem Burggrafen Albrecht zu Nürnberg und dem Grafen Eberhard zu Württemberg im Jahre 1353 eine Erbsonderung vorzunehmen.

Katharina erhielt damals die Schlösser und Städte Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rodach. Von dem Jahre 1353 an ist demnach Koburg nicht mehr eine hennebergische, sondern eine thüringische Besizung. Das Münzrecht daselbst stund jetzt dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zu.

Landgraf Friedrich der Strenge hat von dem ihm zustehenden Rechte, in den neu erworbenen Besitzungen zu münzen, alsbald Gebrauch gemacht, und wie für Thüringen die Münzstätte zu Freiberg, so für Franken

1) *Schultes* a. a. O. Th. I. S. 158.

2) *Schultes* a. s. O. Th. II. S. 65.

3) *Schultes* a. a. O. Th. I. Urkunden zu den Fragmenten Nr. XXXIX. S. 256.

die zu Koburg benützt. Diess ersehen wir nicht nur aus der Erwähnung einzelner Koburger-Münzmeister in verschiedenen Urkunden, sondern auch aus einem besonderen von dem Landgrafen desshalb erlassenen Befehle.

Im Jahre 1358 werden ein *Berthold* und ein *Conrad* als Münzmeister zu Koburg erwähnt¹⁾, und in dem Theilungsvertrage zwischen Herzog Swantibor zu Stettin und dem Landgrafen Balthasar zu Thüringen vom Jahre 1374 werden „Her Balthasar vnd Fraw Margaretha“ aufgefordert, „*Cuntzen Münzmeister zu Coburg* 700 Pfund Heller zu bezalen“²⁾.

Wichtiger jedoch ist eine Urkunde, welche Landgraf Friedrich über die dem Hermann von Eisenach und Heynemann Keyser von Laufen überlassene Münze zu Koburg ausstellt, und welche wir näher betrachten müssen.

31.

Fragliche Urkunde haben *Horn* und *Hirsch*³⁾ mitgetheilt. Sie ist in deutscher Sprache geschrieben. Eine Jahrzahl ist nicht beigefügt, statt dessen aber ein Anhang in lateinischer Sprache vom Jahre 1382. Beide lauten wie folgt:

Wir *Friederich* von Gotz Gnaden Landgrave in Doringin vnd Marcgrave czu Myssin vnd wir *Katherin* von denselben Gnadin Landgravin in Doringin vnd Marcgravin zu Myssin bekennen vnd vorjehin offentlichen

1) *Hoenn* Sachs. Coburg. Historia Buch S. 89.

2) *Schultes* a. a. O. Th. I. Urkunden zu den Fragen S. 261. Nr. XLVIII.

3) *Horn* Lebensgesch. Friedrich des Streitbaren S. 245. *Hirsch* Münz-Archiv Th. I. S. 48. Nr. LIII.

an dysin Briefe daz wir den bescheiden Knechtin Hermann von Isnach vnd Heynemann Keyser von Loufe vnsern lieben getruwen *vnser Muncze zu Koburg* mit allen Rechten Freiheiten vnd Gewonheiten als sie vor ander vnser Munczmeyster gehabt han gelazin habin Also daz dieselben vnnser Muncze czu Koburg haldin vnd vorsten sullen von desern Tage hute biz yf den nehstin send Walpurg tag vnd von dem Tage vnd vber cyn Jar vnd sullen do Wirczpurger slan gros vnd cleyn noch dem Korne vnd vfczale vnd abczale der Muncze czu Wirzburg dorvon sie vns thun vnd gebin sullen czu Slegeschacz als vil als man czu Wirzburg dovon tut vnd gebit iz were denn ab czu Wirzburg die Muncze erblich were hingelazin vnd davon der Slegeschacz daran geringit daz sal vns czu vnserm Slegeschacz keinen schaden bringin Sundern wir mogin den von yn nemen wie wir erkennen daz sy iz mogin gelosin vnd czukomen Wer ouch ob die Muncze czu Wirzburg vber daz Korne vfczal vnd abczal als sy iezunt stet gehohet oder geringet wurde So sullen sy vnser Muncz czu Koburg da nach nicht wandeln sy teten iz den mit vnsern Wissen vnd Willen Wollen ouch sy Regenspurger slan daz mogin sy tun aber nach dem Korne vnd vfczal vnd abczal czu Reynspurg dorvon sy vns ye von der Marck die sie vermunczin sybin Reynspurger zu Slegeschacze gebin sullen Wer ouch daz die Muncze czu Reynspurg eynen Stotz neme oder nyderlege bynnen diser czeit wie dan *vnser Herre der Keyser* doselbins oder der Puregrave von Norenberg pfenge lazin slan nach derselbin Muncz Korne vnd vfczal vnd abczal mogin sy slan mit vnsern wissn Dorvon sy vns gebin sullen zu Slegeschacze als vil als man von der Muncze gebit do sy nach slugin Ouch sullen wir die gnanten vnser Munczmeyster vnd die die yn die Muncze helfin vorlegin vnd ire Dinere czu iren rechtin schuezin vnd vorteydingin vestiglichen wo vnd wie dicke yn des not worde . . Des czu Vrkunde vnd merer sicherheit habin wir vnser beyder Insigel an desen Brif lazin etc.

Item Domina *Katherina* marchionissa commisit monetam ipsius in Koburg modo et forma quo supra Georgio de Kurchheim a dato presentium per unius anni spacium continue regendam. Datum in die natiuitatis Christi anno etc. LXXXII.

32.

Der Beginn der ersteren, in deutscher Sprache abgefassten Urkunde lässt, da die Jahreszahl der Ausfertigung fehlt, zweifelhaft, welcher „Friedrich Landgrave in Doringin vnd Marcgrave czu Myssin“ hier gemeint sei, ob *Friedrich der Streng* oder dessen Sohn *Friedrich der Streitbare*. Im ersten Falle wäre „Katherin Landgräfin in Doringin vnd Marcgräfin czu Myssin“, welche zugleich mit Friedrich genannt wird, die Gemahlin, im letzteren die Mutter des Landgrafen. *Hirsch* setzt beide Urkunden in das Jahr 1382, schreibt also auch die erstere, da Friedrich der Streng schon im Jahre 1381 starb, *Friedrich dem Streitbaren* zu. Bei näherer Erwägung jedoch wird es unzweifelhaft, dass *Friedrich der Streng* die Urkunde ausgestellt habe.

Fürs erste würde wohl im entgegengesetzten Falle der Name der Landgräfin Katharina als der Mutter und Vormünderin Friedrichs des Streitbaren, nicht nach, sondern vor dem Namen des Landgrafen stehen. Diese Ordnung wurde wenigstens auf dem sogenannten Vormundschaftsgroschen mit der Umschrift K·F·W·DEI·GRACIA·TVRING·LANG¹⁾ eingehalten.

Dann ist der lateinisch geschriebene Anhang vom Jahre 1382 datirt. Der Anhang ist offenbar jünger als die Urkunde, der er beigelegt wurde. Ist aber die deutsche Urkunde die ältere, so müssen wir dieselbe

1) *Boehme* Sächs. Groschenkabinet B. I. S. 243.

zum mindesten — da durch sie der Landgraf Friedrich dem Hermann von Eisenach und Heynemann Keyser von Laufen die Münze zu Koburg auf ein ganzes Jahr und darüber überlässt, Katharina aber im Jahre 1382 in der Person des Georg von Kurchheim einen anderen Münzmeister bestellt — in das Jahr 1381 hinaufrücken, in welchem Friedrich der Strenge noch lebte.

Jeder Zweifel endlich wird vollends beseitigt durch die Stelle „wie dan vnser Herre *der Keyser* oder der Puregrave von Norenberg pfenge lazin slan“, denn da König Wenceslaus niemals den Titel eines Kaisers führte, so kann hier nur der Kaiser Karl IV. gemeint sein. Da nun Karl schon im Jahre 1378 starb, so muss der Landgraf Friedrich der Strenge obige beiden Münzmeister spätestens im Jahre 1378 bestellt haben¹⁾.

33.

Da der Landgraf Friedrich in dieser Urkunde zugleich erklärt, dass er diesen beiden Männern die Münze zu Koburg überlasse „mit allen Rechten Freiheiten vnd Gewonheiten *als sie vor* (vorher) *ander vnser*

1) Diess mögen auch die Gründe sein, wesshalb schon *Horn* (Lebensgesch. Friedrich des Streitbaren S. 244) bemerkt, diese Urkunde möge ohngefährlich 1378 ausgefertigt worden sein. Wenn aber *Posern-Klett* (Sachsens Münzen S. 37) schreibt: „1378 übertrug die *verwitwete Markgräfin* Katharina die Münze zu Koburg Hermann von Isenach und Heynemann Kaiser auf ein Jahr“, so ist das offenbar eine unliebe Verwechslung obiger deutscher Urkunde ohne Jahrzahl und des lateinisch geschriebenen Anhangs vom Jahre 1382, denn 1378 war Katharina noch nicht Wittwe, in der Urkunde aber, die sie 1382 als Wittwe ausstellt, bestellt sie nicht Hermann von Isenach und Heynemann Kaiser, sondern Georg von Kurchheim zum Münzmeister.

Münzmeister gehat han“, so dürfte hieraus der Schluss zu ziehen sein, dass er die Koburger Münze schon lange vor dem Jahre 1378 benützt habe, was schon darum als wahrscheinlich erscheint, weil ihm an dem Besitze der Lande zu Franken — wie aus seiner Auslegung des ihm vom Kaiser bestätigten Erbfolgerechtes hervorgeht — sehr viel gelegen war.

Vermuthlich hat er sogleich, wie er in das Erbtheil eintrat, um seine Rechte kundzugeben, in ähnlicher Weise prägen lassen wie der Kaiser und der Burggraf von Nürnberg.

34.

Was nun die Münzen selbst anbelangt, halte ich die unter den Nummern 4—11 beschriebenen und Tab. I. Fig. 3—10 abgebildeten Pfennige für solche, welche Landgraf Friedrich der Strenge für seine Besitzungen in Franken zu Koburg schlagen liess.

Es biethen zwar diese Gepräge unter sich so viele Verschiedenheit dar, dass man Anstand nehmen könnte, sie dem einen und demselben Münzfürsten zuzuschreiben; überdiess fehlt auch fast allen eine Aufschrift, welche mit Sicherheit auf die Heimath dieser Gepräge und auf den Fürsten, der sie schlagen liess, hindeutete: allein was die Verschiedenheit der Stempel betrifft, so ist dieselbe, da sie sich nicht so fast auf die Typen und Aufschriften als vielmehr nur auf die künstlerische Behandlung bezieht, nicht nur nicht befremdend, sondern vielmehr eine nöthwendige Folge des damals so häufigen Wechsels der Münzmeister, zumal die Regierung des Landgrafen Friedrich des Strenghen den langen Zeitraum von 28 Jahren umfasst. Was aber den Mangel an Aufschriften anbelangt, so lässt sich derselbe durch Vergleichung mit anderen Münzen derselben Zeit und derselben Gegend ersetzen.

Wir wollen diess versuchen und beginnen, um vom Leichterem zum Schwereren, vom Sicherem zum Hypothetischen fortzuschreiten, mit dem Tab. I. Fig. 4 abgebildeten Pfennige.

35.

Der fünfte Pfennig Fig. 4 hat auf der Vorderseite ein mit Perlen besetztes Brustbild in blossen Haaren über einem Postamente zwischen den Buchstaben F-K und auf der Rückseite zwei Brustbilder in Spitzenkragen und in blossen Haaren nebeneinander.

Diese Merkmale an sich sind nun allerdings nicht hinreichend zur Behauptung, weder dass dieser Pfennig in Koburg, noch dass er von Friedrich dem Strengen geschlagen wurde, aber der Vergleich mit anderen ähnlichen Geprägen ergänzt, was Bild und Aufschrift zweifelhaft lassen.

Was zuerst den *Prägeort* anbelangt, als welchen ich *Koburg* bezeichnen zu müssen glaube, so habe ich an anderen Orten, mit Beseitigung, wie mir scheint, jedes darüber zu erhebenden Zweifels nachgewiesen, dass die zwei Buchstaben, welche zu beiden Seiten des auf der Vorderseite befindlichen Brustbildes stehen, selbst dann, wenn auf der Rückseite die Bildnisse *zweier* Fürsten angebracht sind, nicht die Namen dieser zwei Fürsten andeuten, sondern dass nur der eine von diesen Buchstaben wenigstens der Regel nach auf den Namen des Münzfürsten, der andere aber auf den *Prägeort* bezogen werden müsse. Die Buchstaben K-L, K-E, W-E, V-O, F-Z u. s. w. auf ganz ähnlichen Geprägen können nicht anders gedeutet werden als *Karl-Lauf*, *Karl-Erlangen*, *Wenceslaus-Erlangen*, *Vrich-Oehringen*, *Friedrich-Zenn*, u. s. w. Demzufolge werden wir auch hier, so lange uns die gewöhnliche Auslegung möglich ist, in den Buchstaben F-K nicht die Namen zweier Fürsten,

etwa Friedrichs und Katharinens, sondern in dem einen dieser Buchstaben den Namen des Prägeortes zu suchen haben.

In der Regel nimmt, wie die eben genannten Beispiele zeigen, der Name des Münzfürsten die erste und der des Prägeortes die zweite Stelle ein. Da jedoch die von Kaiser Karl IV. und seinem Sohne Wenceslaus in Erlangen und die von dem Grafen Ulrich von Hohenlohe in Oehringen geschlagenen Pfennige zeigen, dass es die Stempelschneider manchmal nicht so genau genommen und in der Stellung der Buchstaben nicht jeder Zeit die bestimmte Rangordnung beobachtet haben, indem sie zuweilen statt K-E, W-E, V-O umgekehrt E-K, E-W, O-V auf den Stempel setzten, so könnte einiger Zweifel darüber entstehen, ob auf unseren Pfennigen der Prägeort in dem Buchstaben F oder in dem Buchstaben K angedeutet sei. Wenn wir aber im vorliegenden Falle bei der gewöhnlichen Ordnung bleibend in dem Buchstaben F den Namen des Fürsten und in K den des Prägeortes erkennen und desshalb lesen: *Friedrich-Koburg*, so bestimmen uns hiezu nachstehende Gründe.

Fürs erste wäre im umgekehrten Falle, wenn der Buchstabe K auf den Münzfürsten gedeutet und etwa gelesen werden wollte F.-Katharina, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, nicht wohl anzugeben, welche Münzstätte in dem Buchstaben F (denn dieser müsste sodann den Prägeort andeuten) ausgedrückt sein sollte.

Dann weisen die Pfennige Fig. 6 und 7, welche, wenn auch in Hinsicht der Fabrik etwas verschieden, doch in Bezug auf die Vorstellung die nahe Verwandtschaft mit dem vorliegenden Pfennige nicht verkennen lassen, da sie die Aufschrift KO an sich tragen, deutlich darauf hin, dass der Buchstabe K nicht durch *Katharina*, sondern mit *Koburg* ergänzt werden müsse.

Endlich wird uns jeder Zweifel benommen durch das unter dem Brustbilde der Vorderseite und über dem Piedestal, worauf das Brustbild steht, angebrachte Köpfchen im Profile, welches offenbar gleichbedeutend ist mit dem nämlichen Kopfe, der auf dem Pfennige Fig. 7 die ganze Vorderseite der Münze einnimmt, dort aber durch den beigefügten Buchstaben K als ein Zeichen der Stadt Koburg bezeichnet wird.

36.

Ist aber die Deutung *Friedrich-Koburg* richtig, so entsteht die Frage, welcher *Friedrich* hier gemeint sei, und da sind es abermal einerseits der Vergleich mit ähnlichen Geprägen der benachbarten Orte, andererseits die Typen selbst, woraus wir die Antwort zu entnehmen haben.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, dass Landgraf Friedrich der Strenge sich bei Ausprägung seiner fränkischen Münzen die Pfennige des Kaisers *Karl IV.* und des Burggrafen *Friedrich V.* von Nürnberg zum Vorbilde genommen habe, indem er seine Münzmeister anwies: „wie dan vnser Herre der Keyser oder der Puregrave von Norenberg pfenge lazin slan nach derselbin Münz Korne vnd vfczal vnd abezal mogin sy slan“, und zwar vermuthlich nicht erst, wie sich urkundlich nachweisen lässt, seit dem Jahre 1378, sondern gleich vom Anfange an, seitdem er in den wirklichen Besitz seines Erbtheils in Franken gekommen war.

Vergleichen wir nun unsere Münze mit denjenigen, welche *Burggraf Friedrich V.* schlagen liess, so finden wir auf den zu Langenzenn geprägten Pfennigen ganz und gar dasselbe Gepräge, nämlich auf der Vorderseite das mit Perlen geschmückte Brustbild in blossen Haaren auf einem Postamente zwischen zwei Buchstaben, auf der Rückseite zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren mit Spitzenkragen nebeneinander zwischen drei oben durch Spitzbogen verbundenen Säulchen.

von *Friedrich dem Streitbaren* mit der Umschrift: S.FRID.DI.GRA.ThV-RING.LANTG.ET MARCH.MISNE ¹⁾ ist von ersterem kaum merklich verschieden. Aber auch schon lange bevor Koburg mit Thüringen vereinigt wurde, gebrauchten die Landgrafen diesen Kopf in ihrem Siegel. *Horn* hat ein solches mit der Umschrift „Secret.Frid.Thuring.Lantg. et March. Mis+“ an Urkunden hangen gesehen, welche Landgraf *Friedrich der Ernste* in den Jahren 1330 und 1336 ausstellte ²⁾, und nach dem *Chartarium Dobrilucense* ³⁾ hat sogar schon Landgraf *Dietrich der Jüngere* in den Jahren 1290 und 1300 ein Siegel gebraucht „preferens caput viri crines crispas habens“.

Kommen wir nun wieder zurück auf den Pfennig Tab. I. Fig. 7, so erscheint zwar hier dieser ältliche Kopf nicht mehr als blosses Beizeichen unter dem Brustbilde der Vorderseite, wie diess auf dem Koburger Pfennige Fig. 4 und mit dem Brackenkopfe auf den erwähnten burggräfllich nürnbergischen Pfennigen der Fall ist, sondern er nimmt die ganze Vorderseite allein ein; dieser Umstand jedoch würde an der Richtigkeit oder Unrichtigkeit unserer Deutung nichts ändern, denn ganz dasselbe finden wir auf den burggräfllich nürnbergischen Münzen, indem dort derselbe Brackenkopf, der auf der einen Münze nur als Beizeichen vorkommt, auf anderen Geprägten in gleicher Weise die ganze Vorderseite einnimmt ⁴⁾.

1) *Hoenn* a. a. O. Fig. 20. *Horn*, Friedrich d. Streib. S. 563. Fig. III.

2) *Horn*, Friedrich d. Streibare S. 563. Anmerk. c.

3) *Ludewig* Reliqu. Msc. T. I. p. 160 et 230.

4) Vgl. *Streber* die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg, wo Tab. II. Fig. 1 und 2 der Brackenkopf über dem Helme, Tab. II. Fig. 7—10 der Brackenkopf ohne den Helm die ganze Vorderseite einnimmt.

Die folgenden Pfennige Tab. I. Fig. 8, 9 und 10 haben gleichfalls zwei Brustbilder auf der Rückseite, wie die vorher beschriebenen. Aus diesem Grunde und wegen der Aehnlichkeit der Fabrik, die an Rohheit den Pfennigen Fig. 7 und 8 in nichts nachsteht, schreibe ich sie dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zu, welcher die Ehre des Bildnisses mit seinem Sohne Friedrich dem Streitbaren getheilt hat.

Ein Unterschied jedoch zwischen diesen und den vorher beschriebenen Münzen besteht in dem Bilde der Vorderseite. Es ist nicht mehr das Brustbild von vorne wie auf den Pfennigen Fig. 4, 5 und 6; es ist auch nicht der ältliche männliche Kopf, wie auf dem Siegel Friedrichs des Strengen und auf dem Pfennige Fig. 7, sondern es erscheint der sogenannte Mohrenkopf d. i. das Wappen von Koburg.

Was dieses Wappen anbelangt, so ist man weder über das Alter noch über die Bedeutung desselben im Klaren. Hoenn behauptet, Koburg habe anfänglich, als es dem Grafen von Henneberg gehörte, eine Burg auf einem Felsen, auf deren Zinnen eine Henne stand, im Wappen geführt, später sodann, als die Stadt dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zufiel, habe sie in ihr grösseres Insiegel einen gelben Löwen im schwarzen Felde, in das kleinere aber den Mohrenkopf gesetzt, dieser sei demnach ohngefähr um das Jahr 1400 zum erstenmal gebraucht worden. Ueber die Entstehung des Mohrenkopfes aber theilt er gelegentlich des oben erwähnten Siegels des Landgrafen Friedrich des Strengen die Vermuthung mit, weil dieser Landgraf als erster Landesherr der fürstlichen Pflege Koburg ein ihn abbildendes Bruststück zum Wappen erwählte, solches aber einem Mohrenkopf nicht gar unähnlich gewesen, so habe die Stadt statt des alten Siegels mit der Henne das Siegel ihres neuen Landesherrn angenommen und dieses wegen seiner Gleichförmigkeit für einen Mohrenkopf gehalten und es also genannt.

Schlegel dagegen ist umgekehrt der Meinung, dass der Mohrenkopf schon von jeher das Wappen von Koburg gewesen und bereits schon im dreizehnten Jahrhundert von dem Grafen Hermann von Henneberg auf die Münzen gesetzt worden sei. Er behauptet nämlich, dieser Mohrenkopf stelle den hl. Mauritius vor, welcher der Patron der Stadt gewesen und der dortigen Pfarrkirche den Namen gegeben und, weil er aus dem Oriente stammte, allgemein in der Gestalt eines Mohren gedacht wurde. Da man aber im Mittelalter die Wappen ohne Grund nicht leicht änderte, so sei anzunehmen, dass der Mohrenkopf nicht etwa erst seitdem Koburg dem Landgrafen von Thüringen zufiel, sondern schon in der allerersten Zeit das Stadtwappen gewesen sei.

Wenn nun auch ein so hohes Alter, wie Schlegel will, nicht nachgewiesen werden kann, so ist doch so viel unzweifelhaft, dass der Mohrenkopf nicht erst aus dem Siegel des Landgrafen Friedrich des Strengen entstanden sei, denn es wird Niemand zwischen dem Kopfe auf dem erwähnten Siegel des Landgrafen und zwischen dem Kopfe eines Mohren, wie ihn die Stadt Koburg in ihrem Siegel führt, eine Aehnlichkeit herauszufinden im Stande sein, und da aus dieser Aehnlichkeit allein der Beweis geführt werden will, dass dieses Wappen über das Jahr 1400 nicht hinaufreiche, so entbehrt diese Behauptung alles Grundes. Auch hat die Meinung, dass der Mohrenkopf den hl. Mauritius vorstelle mehr Wahrscheinlichkeit für sich als jede andere.

Wenn nun die Münzmeister zu Koburg den Kopf des hl. Mauritius auf ihr Gepräge setzten, so ist das um so weniger befremdend, als sie in der diesem Heiligen geweihten Kirche sogar eine besondere Kapelle hatten, welche die Münzmeister-Kapelle genannt wurde. Dieser Kapelle hat im Jahre 1434 Johann Cramer ein Haus, die alte Münze genannt, zugeeignet. Schon 10 Jahre vorher hatten Hans und Günther, die Münzmeister zu Koburg, eine Messe in der Moritzkirche auf dem Altare des hl. Livinus gestiftet.

42.

Bei den bisher besprochenen Pfennigen, so schwierig ihre Deutung ist, konnten wir doch mit einiger Sicherheit zu Werke gehen. Der Vergleich derselben mit den Münzen anderer Fürsten wies uns nach Franken und in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts; die Buchstaben K und KO deuteten auf den Prägeort Koburg hin; der Buchstabe F belehrte uns, dass der Fürst, der diese Pfennige schlagen liess, ein Landgraf Friedrich von Thüringen sein müsse; die beiden auf der Rückseite nebeneinander stehenden Brustbilder endlich führten uns zu der Annahme, dass dieser Landgraf kein anderer sei als Friedrich der Strenge, der seinen älteren Sohn Friedrich den Streitbaren ebenso an der Ehre des Bildnisses Theil nehmen liess wie diess zur nämlichen Zeit in den der Stadt Koburg benachbarten Münzstätten Karl IV. mit seinem Sohne Wenceslaus und Burggraf Friedrich V. mit seinem ältesten Sohne Johann III. gethan hat.

Schwieriger ist die Bestimmung des vierten Pfennigs Tab. I. Fig. 3. Hier sind wir einzig an Hypothesen gewiesen, die nur durch Vergleich mit anderen Geprägen einigermaßen Wahrscheinlichkeit erlangen können. Diess ist auch der Grund, warum wir uns die Deutung dieser Münze, obwohl wir sie für die älteste unter den von Friedrich dem Strengen geschlagenen halten, dennoch bis ans Ende verspart haben.

So viel zwar ist gewiss, dass diese Münze in Koburg geschlagen sei, denn diess beweisen Bild und Aufschrift; aber zu welcher Zeit und unter welchen Regenten, diess zu bestimmen ist um so schwieriger als die Rückseite beim Ausprägen gar nicht zum Vorschein gekommen ist, wir also nur ein unvollständiges Exemplar vor uns haben. Vielleicht geben uns jedoch nachstehende Erwägungen einigen Anhaltspunkt.

Auf den bisher beschriebenen Pfennigen des Landgrafen Friedrich des Strengen sind überall auf der Rückseite zwei Bildnisse nebeneinander angebracht, nämlich sein eigenes und das seines Sohnes Friedrich des Streitbaren. Eine andere fränkische Münze, die ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden könnte, ist bisher noch nicht bekannt geworden. Da nun Friedrich der Streitbare das Licht der Welt erst am 29. März 1369 erblickte, so können alle diese Pfennige des Landgrafen Friedrich des Strengen zwar einige Jahre nach, in keinem Falle aber vor dem Jahre 1369 geschlagen sein.

Friedrich der Strenge kam aber schon im Jahre 1353 in den vollständigen Besitz des seiner Gemahlin zuerkannten Antheils in Franken, namentlich Koburgs und aller mit diesem Besitze verbundenen Rechte. Sollte er nun die ersten zwanzig Jahre seiner Regierung die fränkische Münzstätte gar nicht benützt haben? Sollte ein Mann, dem, wie bereits oben gemeldet wurde, an dem Besitze dieser Herrschaft so ungemein viel gelegen war, gerade von dem Rechte, das von seinen Vorgängern daselbst bereits während eines vollen Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung ausgeübt wurde und das man allenthalben als eines der wichtigsten betrachtete, keinen Gebrauch gemacht haben? Doch wir brauchen uns nicht auf Gründe der Wahrscheinlichkeit zu berufen, da wir mit Bestimmtheit wissen, dass er schon lange bevor er Hermann von Eisenach und Heynemann von Laufen zu Münzmeistern in Koburg bestellte, daselbst „ander Munczmeister gehabt hat“¹⁾, wie denn ein solcher urkundlich nachweisbar bereits im Jahre 1358 genannt wird²⁾.

Wie mögen nun diese in den ersten zwanzig Jahren seiner Regierung geprägten fränkischen Münzen ausgesehen haben?

1) S. oben §. 33.

2) Die damaligen Münzmeister hiessen Berthold und Cunz. S. *Hoenn* Cob. Histor. Buch I. S. 89.

Bei den bisher beschriebenen, in den letzten Jahren seiner Regierung geschlagenen Münzen hielt sich der Landgraf sowohl in der Wahl der Bilder und der Aufschriften als in Hinsicht des Schrottes und Kornes und der Art und Weise zu prägen überhaupt an die Vorbilder des Kaisers und des Burggrafen von Nürnberg. Es ist das Natürlichste anzunehmen, dass er diess schon vom Anfange an gethan habe. Wie war aber damals die kaiserliche und burggräfllich nürnbergische Münze beschaffen? Sind jene älteren Gepräge, welche Karl IV. vor 1363 und Burggraf Friedrich V. vor 1375 schlagen liessen, von den jüngeren, die dem Landgrafen, wie wir oben gesehen haben, bei den bisher besprochenen Geprägen zum Vorbilde dienten, wesentlich verschieden? Allerdings, und zwar verschieden in Aufschrift, in Typen und in Gepräge. Die älteren Münzen haben eine vollständige Umschrift auf beiden Seiten, die jüngeren nur zwei Buchstaben, die links und rechts neben dem Bilde der Vorderseite vertheilt sind; auf jenen bestehen die Typen nur in heraldischen Zeichen, diese haben ein Brustbild auf der Vorder- und zwei Porträte auf der Rückseite; jene sind aus dünnen Metallplättchen geschlagen, so dünn, dass das Gepräge der Rückseite zuweilen gar nicht zum Vorschein kommen konnte und der Pfennig, obgleich er zwei-seitig sein sollte, das Ansehen einer Hohlmünze gewann, bei diesen wurden überall stärkere Metallplättchen angewendet, die das Gepräge in der Mitte vollständig wieder zu geben im Stande waren und es nur ausserhalb des eigentlichen Stempels durch die sogenannten viereckigen Einschnitte meist unkenntlich machen ¹⁾).

Dasselbe ist aber auch bei dem vorliegenden Koburger Pfennige der Fall. Er ist nicht nur von den bisher beschriebenen Pfennigen Friedrichs des Strengen in Aufschrift, Typus und Gepräge, sondern auch

1) Vgl. *Streber* die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg. S. 64. Anmerk. ***)

von allen übrigen Koburger Geprägen verschieden, zugleich aber kommen ihm alle die Merkmale zu, welche wir an den älteren Münzen des Kaisers Karl und des Burggrafen Friedrichs V. als charakteristisch hervorheben mussten.

Ich vermute daher, dass, wie die jüngeren Pfennige des Kaisers und des Burggrafen den jüngeren Pfennigen unseres Landgrafen auf's genaueste zum Vorbilde gedient haben, in gleicher Weise der Landgraf auch in den ersten Jahren seiner Regierung die älteren Gepräge des Kaisers und des Burggrafen zum Vorbilde für seine älteren Münzen gewählt habe, und glaube desshalb fragliche Münze dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zuschreiben und sie in die erste Hälfte seiner Regierungsperiode setzen zu dürfen.

Das Bild selbst ist der Mohrenkopf und würde, wenn unsere Deutung der Münze richtig sein sollte, beweisen, dass das Alter dieses Wappens allerdings über das Jahr 1400 hinaufreicht.

43.

Landgraf Friedrich der Streitbare 1381—1428.

(Zuerst gemeinschaftlich mit seiner Mutter † 1397 und seinen Brüdern Wilhelm † 1425 und Georg † 1401, sodann allein.)

Als Landgraf Friedrich der Strenge am 26. Mai 1381 starb, hinterliess er drei Söhne, Friedrich den Streitbaren, Wilhelm den Reichen und Georg. Alle drei waren aber noch unmündig. Der älteste, geboren am Gründonnerstage (29. März) 1369 zählte erst 12 Jahre. Desshalb hatte Friedrich der Strenge noch vor seinem Tode, nämlich am Sonntag Misericordiae, Veranstaltung getroffen, wie es mit der Vormundung gehalten werden sollte. Der junge Friedrich und dessen Bruder Wilhelm mussten ihm an Eides Statt geloben, „dass sie beide

all ihr lebtage bei ihrer Mutter bleiben vnd sein wollten alldieweil sie lebt, vnd auch aus ihren Gebothe Rathe vnd Willen nimmer treten noch sich von ihr nicht sondern noch wenden, sondern ihr ohn alle Widerspruch in gantzen steten Trewen vnterthänig vnd gehorsam seyn vnd all ihre Sachen vnd Gescheffte anfahren halten vnd tun williclich nach ihrem Rath. Ouch gelobten sie sunderlich, wenn sie zu ihren Jahren kommen dass sie denn niemand anders zu Vormunden kissen noch nennen wollen denn ihre liebe Mutter“¹⁾).

Sie hat auch dieses Vormundschaftsrecht wohl ausgeübt und zwar bis zu ihrem Tode 1397. Solches bezeugt klar das Chronicon Misnense mit den Worten: „hic Marchio (Friedericus strenuus) reliquit tres filios, omnes minoris aetatis, quibus bene praefuit mater eorum multis annis Domina Catharina Hennebergensis usque ad obitum suum“²⁾, und da *Horn* durch viele Urkunden von den Jahren 1383 bis 1395 nachweist, dass sie in Thüringen und Meissen gemeinschaftlich mit ihren Söhnen sowohl die Kirchen- wie die Polizei-, die Kriegs- wie die Friedens-Angelegenheiten besorgt habe, so ist dasselbe auch von den fränkischen Besitzungen anzunehmen und zwar um so mehr, als sie dieselben als Mitgift an das Haus Thüringen gebracht hatte.

44.

Was nun die Münze anbelangt, fuhr man nach dem Tode Friedrichs des Strengen fort, die beiden unter ihm benützten Münzstätten auch fernerhin zu gebrauchen und zwar für Thüringen in *Freiberg* und für die fränkischen Besitzungen in *Koburg* zu prägen.

1) *Horn*, Friedrich der Streitbare S. 17. Codex Friederic. Nr. 5.

2) *Horn* a. a. O. S. 23.

von *Friedrich dem Streibaren* mit der Umschrift: S.FRID.DI.GRA.ThV-RING.LANTG.ET MARCH.MISNE¹⁾ ist von ersterem kaum merklich verschieden. Aber auch schon lange bevor Koburg mit Thüringen vereinigt wurde, gebrauchten die Landgrafen diesen Kopf in ihrem Siegel. *Horn* hat ein solches mit der Umschrift „Secret.Frid.Thuring.Lantg. et March. Mis+“ an Urkunden hangen gesehen, welche Landgraf *Friedrich der Ernste* in den Jahren 1330 und 1336 ausstellte²⁾, und nach dem *Chartarium Dobrilucense*³⁾ hat sogar schon Landgraf *Dietrich der Jüngere* in den Jahren 1290 und 1300 ein Siegel gebraucht „preferens caput viri crines crispas habens“.

Kommen wir nun wieder zurück auf den Pfennig Tab. I. Fig. 7, so erscheint zwar hier dieser ältliche Kopf nicht mehr als blosses Beizeichen unter dem Brustbilde der Vorderseite, wie diess auf dem Koburger Pfennige Fig. 4 und mit dem Brackenkopfe auf den erwähnten burggräfllich nürnbergischen Pfennigen der Fall ist, sondern er nimmt die ganze Vorderseite allein ein; dieser Umstand jedoch würde an der Richtigkeit oder Unrichtigkeit unserer Deutung nichts ändern, denn ganz dasselbe finden wir auf den burggräfllich nürnbergischen Münzen, indem dort derselbe Brackenkopf, der auf der einen Münze nur als Beizeichen vorkommt, auf anderen Geprägten in gleicher Weise die ganze Vorderseite einnimmt⁴⁾.

1) *Hoenn* a. a. O. Fig. 20. *Horn*, *Friedrich d. Streitb.* S. 563. Fig. III.

2) *Horn*, *Friedrich d. Streitbare* S. 563. Anmerk. c.

3) *Ludewig* Reliqu. Msc. T. I. p. 160 et 230.

4) Vgl. *Streber* die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg, wo Tab. II. Fig. 1 und 2 der Brackenkopf über dem Helme, Tab. II. Fig. 7—10 der Brackenkopf ohne den Helm die ganze Vorderseite einnimmt.

Die folgenden Pfennige Tab. I. Fig. 8, 9 und 10 haben gleichfalls zwei Brustbilder auf der Rückseite, wie die vorher beschriebenen. Aus diesem Grunde und wegen der Aehnlichkeit der Fabrik, die an Rohheit den Pfennigen Fig. 7 und 8 in nichts nachsteht, schreibe ich sie dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zu, welcher die Ehre des Bildnisses mit seinem Sohne Friedrich dem Streitbaren getheilt hat.

Ein Unterschied jedoch zwischen diesen und den vorher beschriebenen Münzen besteht in dem Bilde der Vorderseite. Es ist nicht mehr das Brustbild von vorne wie auf den Pfennigen Fig. 4, 5 und 6; es ist auch nicht der ältliche männliche Kopf, wie auf dem Siegel Friedrichs des Strengen und auf dem Pfennige Fig. 7, sondern es erscheint der sogenannte Mohrenkopf d. i. das Wappen von Koburg.

Was dieses Wappen anbelangt, so ist man weder über das Alter noch über die Bedeutung desselben im Klaren. Hoenn behauptet, Koburg habe anfänglich, als es dem Grafen von Henneberg gehörte, eine Burg auf einem Felsen, auf deren Zinnen eine Henne stand, im Wappen geführt, später sodann, als die Stadt dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zufiel, habe sie in ihr grösseres Insigne einen gelben Löwen im schwarzen Felde, in das kleinere aber den Mohrenkopf gesetzt, dieser sei demnach ohngefähr um das Jahr 1400 zum erstenmal gebraucht worden. Ueber die Entstehung des Mohrenkopfes aber theilt er gelegentlich des oben erwähnten Siegels des Landgrafen Friedrich des Strengen die Vermuthung mit, weil dieser Landgraf als erster Landesherr der fürstlichen Pflege Koburg ein ihn abbildendes Bruststück zum Wappen erwählte, solches aber einem Mohrenkopf nicht gar unähnlich gewesen, so habe die Stadt statt des alten Siegels mit der Henne das Siegel ihres neuen Landesherrn angenommen und dieses wegen seiner Gleichförmigkeit für einen Mohrenkopf gehalten und es also genannt.

Schlegel dagegen ist umgekehrt der Meinung, dass der Mohrenkopf schon von jeher das Wappen von Koburg gewesen und bereits schon im dreizehnten Jahrhundert von dem Grafen Hermann von Henneberg auf die Münzen gesetzt worden sei. Er behauptet nämlich, dieser Mohrenkopf stelle den hl. Mauritius vor, welcher der Patron der Stadt gewesen und der dortigen Pfarrkirche den Namen gegeben und, weil er aus dem Oriente stammte, allgemein in der Gestalt eines Mohren gedacht wurde. Da man aber im Mittelalter die Wappen ohne Grund nicht leicht änderte, so sei anzunehmen, dass der Mohrenkopf nicht etwa erst seitdem Koburg dem Landgrafen von Thüringen zufiel, sondern schon in der allerersten Zeit das Stadtwappen gewesen sei.

Wenn nun auch ein so hohes Alter, wie Schlegel will, nicht nachgewiesen werden kann, so ist doch so viel unzweifelhaft, dass der Mohrenkopf nicht erst aus dem Siegel des Landgrafen Friedrich des Strengen entstanden sei, denn es wird Niemand zwischen dem Kopfe auf dem erwähnten Siegel des Landgrafen und zwischen dem Kopfe eines Mohren, wie ihn die Stadt Koburg in ihrem Siegel führt, eine Aehnlichkeit herauszufinden im Stande sein, und da aus dieser Aehnlichkeit allein der Beweis geführt werden will, dass dieses Wappen über das Jahr 1400 nicht hinaufreiche, so entbehrt diese Behauptung alles Grundes. Auch hat die Meinung, dass der Mohrenkopf den hl. Mauritius vorstelle mehr Wahrscheinlichkeit für sich als jede andere.

Wenn nun die Münzmeister zu Koburg den Kopf des hl. Mauritius auf ihr Gepräge setzten, so ist das um so weniger befremdend, als sie in der diesem Heiligen geweihten Kirche sogar eine besondere Kapelle hatten, welche die Münzmeister-Kapelle genannt wurde. Dieser Kapelle hat im Jahre 1434 Johann Cramer ein Haus, die alte Münze genannt, zugeeignet. Schon 10 Jahre vorher hatten Hans und Günther, die Münzmeister zu Koburg, eine Messe in der Moritzkirche auf dem Altare des hl. Livinus gestiftet.

Bei den bisher besprochenen Pfennigen, so schwierig ihre Deutung ist, konnten wir doch mit einiger Sicherheit zu Werke gehen. Der Vergleich derselben mit den Münzen anderer Fürsten wies uns nach Franken und in das Ende des vierzehnten Jahrhunderts; die Buchstaben K und KO deuteten auf den Prägeort Koburg hin; der Buchstabe F belehrte uns, dass der Fürst, der diese Pfennige schlagen liess, ein Landgraf Friedrich von Thüringen sein müsse; die beiden auf der Rückseite nebeneinander stehenden Brustbilder endlich führten uns zu der Annahme, dass dieser Landgraf kein anderer sei als Friedrich der Strenge, der seinen älteren Sohn Friedrich den Streitbaren ebenso an der Ehre des Bildnisses Theil nehmen liess wie diess zur nämlichen Zeit in den der Stadt Koburg benachbarten Münzstätten Karl IV. mit seinem Sohne Wenceslaus und Burggraf Friedrich V. mit seinem ältesten Sohne Johann III. gethan hat.

Schwieriger ist die Bestimmung des vierten Pfennigs Tab. I. Fig. 3. Hier sind wir einzig an Hypothesen gewiesen, die nur durch Vergleich mit anderen Geprägten einigermaßen Wahrscheinlichkeit erlangen können. Diess ist auch der Grund, warum wir uns die Deutung dieser Münze, obwohl wir sie für die älteste unter den von Friedrich dem Strengen geschlagenen halten, dennoch bis ans Ende verspart haben.

So viel zwar ist gewiss, dass diese Münze in Koburg geschlagen sei, denn diess beweisen Bild und Aufschrift; aber zu welcher Zeit und unter welchen Regenten, diess zu bestimmen ist um so schwieriger als die Rückseite beim Ausprägen gar nicht zum Vorschein gekommen ist, wir also nur ein unvollständiges Exemplar vor uns haben. Vielleicht geben uns jedoch nachstehende Erwägungen einigen Anhaltspunkt.

Auf den bisher beschriebenen Pfennigen des Landgrafen Friedrich des Strengen sind überall auf der Rückseite zwei Bildnisse nebeneinander angebracht, nämlich sein eigenes und das seines Sohnes Friedrich des Streitbaren. Eine andere fränkische Münze, die ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden könnte, ist bisher noch nicht bekannt geworden. Da nun Friedrich der Streitbare das Licht der Welt erst am 29. März 1369 erblickte, so können alle diese Pfennige des Landgrafen Friedrich des Strengen zwar einige Jahre nach, in keinem Falle aber vor dem Jahre 1369 geschlagen sein.

Friedrich der Strenge kam aber schon im Jahre 1353 in den vollständigen Besitz des seiner Gemahlin zuerkannten Antheils in Franken, namentlich Koburgs und aller mit diesem Besitze verbundenen Rechte. Sollte er nun die ersten zwanzig Jahre seiner Regierung die fränkische Münzstätte gar nicht benützt haben? Sollte ein Mann, dem, wie bereits oben gemeldet wurde, an dem Besitze dieser Herrschaft so ungemein viel gelegen war, gerade von dem Rechte, das von seinen Vorgängern daselbst bereits während eines vollen Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung ausgeübt wurde und das man allenthalben als eines der wichtigsten betrachtete, keinen Gebrauch gemacht haben? Doch wir brauchen uns nicht auf Gründe der Wahrscheinlichkeit zu berufen, da wir mit Bestimmtheit wissen, dass er schon lange bevor er Hermann von Eisenach und Heynemann von Laufen zu Münzmeistern in Koburg bestellte, daselbst „ander Münzmeister gehabt hat“¹⁾, wie denn ein solcher urkundlich nachweisbar bereits im Jahre 1358 genannt wird²⁾.

Wie mögen nun diese in den ersten zwanzig Jahren seiner Regierung geprägten fränkischen Münzen ausgesehen haben?

1) S. oben §. 33.

2) Die damaligen Münzmeister hiessen Berthold und Cunz. S. *Hoenn* Cob. Histor. Buch I. S. 89.

Bei den bisher beschriebenen, in den letzten Jahren seiner Regierung geschlagenen Münzen hielt sich der Landgraf sowohl in der Wahl der Bilder und der Aufschriften als in Hinsicht des Schrottes und Kornes und der Art und Weise zu prägen überhaupt an die Vorbilder des Kaisers und des Burggrafen von Nürnberg. Es ist das Natürlichste anzunehmen, dass er diess schon vom Anfange an gethan habe. Wie war aber damals die kaiserliche und burggräflich nürnbergische Münze beschaffen? Sind jene älteren Gepräge, welche Karl IV. vor 1363 und Burggraf Friedrich V. vor 1375 schlagen liessen, von den jüngeren, die dem Landgrafen, wie wir oben gesehen haben, bei den bisher besprochenen Geprägen zum Vorbilde dienten, wesentlich verschieden? Allerdings, und zwar verschieden in Aufschrift, in Typen und in Gepräge. Die älteren Münzen haben eine vollständige Umschrift auf beiden Seiten, die jüngeren nur zwei Buchstaben, die links und rechts neben dem Bilde der Vorderseite vertheilt sind; auf jenen bestehen die Typen nur in heraldischen Zeichen, diese haben ein Brustbild auf der Vorder- und zwei Porträte auf der Rückseite; jene sind aus dünnen Metallplättchen geschlagen, so dünn, dass das Gepräge der Rückseite zuweilen gar nicht zum Vorschein kommen konnte und der Pfennig, obgleich er zweiseitig sein sollte, das Ansehen einer Hohlmünze gewann, bei diesen wurden überall stärkere Metallplättchen angewendet, die das Gepräge in der Mitte vollständig wieder zu geben im Stande waren und es nur ausserhalb des eigentlichen Stempels durch die sogenannten viereckigen Einschnitte meist unkenntlich machen ¹⁾).

Dasselbe ist aber auch bei dem vorliegenden Koburger Pfennige der Fall. Er ist nicht nur von den bisher beschriebenen Pfennigen Friedrichs des Strengen in Aufschrift, Typus und Gepräge, sondern auch

1) Vgl. *Streber* die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg. S. 64. Anmerk. ***)

von allen übrigen Koburger Geprägen verschieden, zugleich aber kommen ihm alle die Merkmale zu, welche wir an den älteren Münzen des Kaisers Karl und des Burggrafen Friedrichs V. als charakteristisch hervorheben mussten.

Ich vermuthe daher, dass, wie die jüngeren Pfennige des Kaisers und des Burggrafen den jüngeren Pfennigen unseres Landgrafen auf's genaueste zum Vorbilde gedient haben, in gleicher Weise der Landgraf auch in den ersten Jahren seiner Regierung die älteren Gepräge des Kaisers und des Burggrafen zum Vorbilde für seine älteren Münzen gewählt habe, und glaube desshalb fragliche Münze dem Landgrafen Friedrich dem Strengen zuschreiben und sie in die erste Hälfte seiner Regierungsperiode setzen zu dürfen.

Das Bild selbst ist der Mohrenkopf und würde, wenn unsere Deutung der Münze richtig sein sollte, beweisen, dass das Alter dieses Wappens allerdings über das Jahr 1400 hinaufreicht.

43.

Landgraf Friedrich der Streitbare 1381—1428.

(Zuerst gemeinschaftlich mit seiner Mutter † 1397 und seinen Brüdern Wilhelm † 1425 und Georg † 1401, sodann allein.)

Als Landgraf Friedrich der Strenge am 26. Mai 1381 starb, hinterliess er drei Söhne, Friedrich den Streitbaren, Wilhelm den Reichen und Georg. Alle drei waren aber noch unmündig. Der älteste, geboren am Gründonnerstage (29. März) 1369 zählte erst 12 Jahre. Desshalb hatte Friedrich der Strenge noch vor seinem Tode, nämlich am Sonntag Misericordiae, Veranstaltung getroffen, wie es mit der Vormundung gehalten werden sollte. Der junge Friedrich und dessen Bruder Wilhelm mussten ihm an Eides Statt geloben, „dass sie beide

all ihr lebtage bei ihrer Mutter bleiben vnd sein wollten alldieweil sie lebt, vnd auch aus ihren Gebothe Rathe vnd Willen nimmer treten noch sich von ihr nicht sondern noch wenden, sondern ihr ohn alle Widersprach in gantzen steten Trewen vnterthänig vnd gehorsam seyn vnd all ihre Sachen vnd Gescheffte anfahren halten vnd tun williclich nach ihrem Rath. Ouch gelobten sie sunderlich, wenn sie zu ihren Jahren kommen dass sie denn niemand anders zu Vormunden küssen noch nennen wollen denn ihre liebe Mutter“¹⁾.

Sie hat auch dieses Vormundschaftsrecht wohl ausgeübt und zwar bis zu ihrem Tode 1397. Solches bezeugt klar das Chronicon Misnense mit den Worten: „hic Marchio (Friedericus strenuus) reliquit tres filios, omnes minoris aetatis, quibus bene praefuit mater eorum multis annis Domina Catharina Hennebergensis usque ad obitum suum“²⁾, und da Horn durch viele Urkunden von den Jahren 1383 bis 1395 nachweist, dass sie in Thüringen und Meissen gemeinschaftlich mit ihren Söhnen sowohl die Kirchen- wie die Polizei-, die Kriegs- wie die Friedens-Angelegenheiten besorgt habe, so ist dasselbe auch von den fränkischen Besitzungen anzunehmen und zwar um so mehr, als sie dieselben als Mitgift an das Haus Thüringen gebracht hatte.

44.

Was nun die Münze anbelangt, fuhr man nach dem Tode Friedrichs des Strengen fort, die beiden unter ihm benützten Münzstätten auch fernerhin zu gebrauchen und zwar für Thüringen in *Freiberg* und für die fränkischen Besitzungen in *Koburg* zu prägen.

1) Horn, Friedrich der Streitbare S. 17. Codex Friederic. Nr. 5.

2) Horn a. a. O. S. 23.

Auch hierin war es die Wittwe Katharina, die es an nöthiger Sorgfalt nicht fehlen liess. In Bezug auf die Koburger Münze, die hier allein unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist schon oben ¹⁾ der Auszug aus einer Urkunde mitgetheilt worden, vermöge welcher sie um Weihnachten 1382 *Georg von Kurchem* auf ein Jahr zum Münzmeister bestellt mit dem Auftrage in der nämlichen Art und Weise in Koburg zu münzen, wie daselbst Hermann von Eisenach und Heynemann Kaiser von Laufen gethan, nämlich nach dem Vorbilde des Kaisers und des Burggrafen von Nürnberg.

Es existirt aber auch noch eine Urkunde vom 5. Juni 1390, laut welcher „Katherina von Gotis Gnaden Lantgravin in Düringen vnd Margravin czu Myssen dem bescheiden *Hanse Konige* Burger zu Wissensche ihre *Muncz czu Koburg* czuvorstehene hengelazzin vnd empholen hat von dem nestkünstigin Sennt Viti tage forder vber czwey Jar, also daz er do halbe Groschen sal slahen vnd munczen vf daz Korn, vfczal vnd abeczal, als der allerdurchluchtigste Furste vnd Herre *Herr Wenczelaw* Romischer Konig vnd Konig zu Behmen *czu Erlangin* slahen vnd münzen lezzet. Wolle er slahen kleine pfenge swarz oder witz, das mag er abir thun noch dem Korne, yfczal vnd abeczal als der egnant Herre *der Konig czu Erlangin* slahen lezzet“ ²⁾.

45.

Diesen Verordnungen von den Jahren 1382 und 1390 zufolge können wir demnach auch nach dem Tode Friedrichs des Strengen Koburger Münzen erwarten, aber ein Zweifel könnte darüber entstehen, wer seit dem Jahre 1381 etwa bis herab zum Jahre 1397, in welchem

1) S. oben §. 31.

2) *Hirsch Münz-Archiv* Th. I. S. 52. Nr. LVI.

Katharina starb, dergleichen Münzen schlagen liess? Ob des Landgrafen Wittwe oder ob dessen Sohn, oder ob beide miteinander?

Da in den beiden erwähnten Urkunden von keinem der drei Söhne des Landgrafen Friedrichs des Strengen Erwähnung geschieht; da es nicht blos im Jahre 1382, wo diese noch minderjährig waren, sondern selbst noch im Jahre 1390 nur die Landgräfin Katharina ist, welche für Koburg den Münzmeister bestellt und ihm vorschreibt, nach welchem Schrott und Korne er zu münzen habe: so liegt allerdings die Vermuthung nahe, Katharina habe, zuerst als Vormünderin und sodann, da sie das Vermundschaftsrecht bis zu ihrem Tode ausübte, selbst noch in den späteren Jahren ganz allein und mit Umgehung ihrer Söhne in Koburg münzen lassen: allein die Fassung jener beiden Urkunden nöthiget uns in keiner Weise zu einer solchen Annahme, während andere Gründe dafür sprechen, dass sie das Münzrecht gemeinschaftlich mit ihren Söhnen ausgeübt habe.

46.

Was zuerst die beiden Urkunden selbst anbelangt, so kennen wir den Bestallungsbrief vom Jahre 1382 nur im Auszuge, wissen also nicht näher, ob in der Urkunde selbst Katharina gleichfalls allein oder zugleich mit ihren Söhnen genannt sei. Wenn wir aber auch das Erstere annehmen, wie diess wirklich bei der Urkunde vom Jahre 1390 der Fall ist, so kann auch hieraus nichts für die Richtigkeit der Annahme bewiesen werden, dass *ihr allein* das Münzrecht zugestanden habe, denn es kommt bekanntlich in den Urkunden damaliger Zeit häufig vor, dass, wenn mehrere Fürsten gemeinschaftlich regierten, nicht jedesmal alle namentlich erwähnt werden. In gleicher Weise wird, wie bereits Horn ¹⁾ nachgewiesen hat, Katharina in mehreren auf die Regierungsangelegen-

1) Horn a. a. O. S. 23.

heiten bezüglich Urkunden bald allein, bald zugleich mit ihren Söhnen genannt.

47.

Dagegen aber sprechen mehrere Gründe dafür, dass das Recht in Koburg zu münzen, den Söhnen Friedrichs des Strengen gemeinschaftlich zugestanden habe.

Fürs erste waren die drei Brüder Friedrich, Wilhelm und Georg die Nachfolger ihres Vaters und regierten gemeinschaftlich, sowohl in Thüringen wie in Franken. Als nach dem Tode Friedrichs des Strengen die Lande Thüringen und Meissen am Donnerstage S. Bricii getheilt wurden, bekamen dessen Brüder Balthasar und Wilhelm der Einäugige, zwei Theile, dessen Söhne aber, Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Reiche und Georg den dritten Theil miteinander ¹⁾. Die Besitzungen in Franken, die Friedrich der Strenge durch seine Gemahlin erhalten hatte, erbten seine Söhne allein, seine Brüder hatten hierauf keinen Anspruch. Dass sie nun in diesen Erbtheilen wirklich die regierenden Herrn gewesen und zwar daselbst gemeinschaftlich regierten, liesse sich umständlich beweisen. Ich beschränke mich darauf, nur zwei Belege aus der früheren und späteren Zeit anzuführen. Am Montag vor unser Frauen Lichtmesse 1385 gestattet König Wenceslaus den „Gebrüderen *Friederich, Wilhelm und Jurge* dass sie einen Bidermann zu *Landrichter kiesen vnd setzen* vnd an desselben stadt als dicke in des not ist einen andern Bidermann sezen mogen *in Jren Landen zu Franken* vnd in dem Osterlande von beden seiten des Waldis, der ganze Krafft vnd Macht habe vnd alle Sachen die gescheen in allen deren Landen richten solle vnd moge noch begriffunge vnd gewonunge des landfriedes zu West-

1) Horn a. a. O. Cod. Frider. Nr. 18.

valen“¹⁾). Sie besaßen aber dieses Erbe noch ungetheilt nach dem Tode ihrer Mutter, wie daraus hervorgeht, dass 1400 „*Fridrich vnd Wilhelm* Gebruder den Pharrern Vicaren Frumessern Capellan vnd *allir* andir *Pfaffheit* wonhaftig gesessen *in ihrem Lande czu Frangken*, in den nachgeschrebin Slossn, Steten, Merkten vnde Dorffern, mit Namen czu *Koburg*, czu *Rotha*, czu *Sunnenberg*, czu der *Nuwenstat* etc. fryhit gegeben von gastunge, beten, dynsten, legern“, auch ihnen Erlaubniss ertheilten mit ihrem Gut nach Gefallen zu testiren²⁾ und *Georg* noch im Jahre 1401, also kurz vor seinem Tode, von seinem Bruder Friedrich in die Koburgischen Lande geschickt wurde, diese gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen³⁾).

Wenn aber die drei Söhne des Landgrafen Friedrich des Strengen die Erben seiner Besitzungen in Franken waren und daselbst gemeinschaftlich regierten, so stand ihnen auch in dieser Eigenschaft von selbst das Recht zu, daselbst gemeinschaftlich zu münzen.

48.

Diess wird noch wahrscheinlicher, wenn wir die Nachrichten ins Auge fassen, die uns von der Münze zu Freiburg aufbewahrt sind. Es ist eben erwähnt worden, dass im Jahre 1382 Thüringen und Meissen in der Art in drei Theile getheilt wurden, dass Balthasar einen, Wilhelm einen und die drei Söhne Friedrichs des Strengen einen Theil bekamen. Aber dieser Theilung ohnerachtet wurde beschlossen, dass „*Freiberg Huss vnd Stat mit den bergwergke, muncze vnd czenden*, mit den Lantgerichte Statgerichte vnd Berggerichte, mit allin Renten, Nuezen vnd

1) *Horn* a. a. O. Cod. Frider. S. 670. Nr. 37.

2) *Horn* a. a. O. S. 33. Cod. Frider. S. 704. Nr. 93.

3) *Horn* a. a. O. S. 33.

Herschefften. *allir Dryer Partie glich mit eynder syn vnd vngesundirt blieben sollte*“. Wenn nun die Söhne Friedrichs des Strengen als Mit-erben des Thüringer Landes die Münze zu *Freiberg* mit ihren Vettern Balthasar und Wilhelm, obwohl sie mit denselben eine Theilung vorgenommen hatten, dennoch „vngesundirt“ und gemeinschaftlich benützten; so dürfen wir mit Grund annehmen, dass sie als alleinige Erben des fränkischen Antheils, so lange zwischen ihnen eine Theilung desselben nicht stattfand, die Münze zu *Koburg* gleichfalls „vngesundirt“ und gemeinschaftlich gebraucht haben.

Vollends klar hierüber werden wir durch eine von den drei Söhnen selbst in diesem Betreffe ausgestellte Erklärung. Als nämlich im Jahre 1390 „an des hl. Kreutztag als es erhaben wart“ König Wenceslaus eine Uebereinkunft bekannt machte, welche verschiedene geistliche und weltliche Fürsten und Herrn zu Nürnberg wegen Verbesserung des Münzwesens getroffen hatten „Wann grozz vnd mannigley prechen in Tewtschen landen sein von pöser vnd geringer münzte wegen als das wol lantkundig vnd offenbar ist“¹⁾, so erklärten alsogleich (am Donnerstage nach Mathias desselben Jahres) die drei Brüder *Friedrich* der Streitbare, *Wilhelm* der Reiche und *Georg* — ohne Zweifel weil sie gemeinschaftlich regierten und in Koburg gemeinschaftlich münzten —, dass sie „*dy-selbe muncze in ihren slozzen vnd steten czu Franken ihre Munczemeister wollen munczen vnd slaken lazen vngeverlich in aller wirde vnd maze an Korne vnd vffczal als der Kunig das in synen offin brive gesazt vnd vorsigelt hat*“²⁾.

Als am 9. Dezember 1409 der jüngere von den Brüdern, *Georg*, mit Tod abgieng, regierten die zwei älteren *Friedrich* und *Wilhelm*

1) *Hirsch* Münzarchiv Th. I. S. 58. Nr. LVII.

2) *Horn* a. a. O. Cod. Frideric. 8. 686. Nr. 63.

gemeinschaftlich fort und selbst als diese eine Theilung in der Art vor-
nahmen, dass Wilhelm Koburg erhielt, machten sie doch in Bezug auf
die Münze keine Aenderung, sondern liessen sie wie bisher ungetheilt
bestehen. Diess ist in einem zwischen den beiden Brüdern am Montag
nach Johannis Enthauptung 1411 eingegangenen Vergleiche in Bezug
auf die Freiburger Münze klar ausgesprochen, scheint aber auch in Be-
treff der Koburger Münze nicht undeutlich angedeutet, indem es daselbst
heisst ¹⁾: „Auch sollen wir *Friberg* Huss vnd Stad mit dem Stadgerichte
miteinander vngeschichtiget behalten vnd sollen die *Münze* vnd Hutten-
werg zu *Friberg* vnd die Bergwerg daselbis vnd *alle andere Berg-
werg wo die in vnsern Landen sin ader sich hirnach machten* glich mit-
einander fertigen vnd sollen vns beiden zcu gleichen Nuczze vnd fromen
komen. Wir sollen ouch *einen Münzmeister* vnd andere Amptleute zcu
Friberg miteinander seczen“.

49.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass nach dem Tode Friedrichs
des Strengen anfänglich von 1381 bis 1401 seine drei Söhne *Friedrich*,
Wilhelm und *Georg*; sodann von 1401 bis 1411, nämlich nachdem der
jüngste derselben, *Georg*, gestorben war, die zwei älteren, *Friedrich* und
Wilhelm in Koburg gemeinschaftlich regierten und gemeinschaftlich das
Münzrecht ausübten. Im Jahre 1411 kömmt *Wilhelm* durch einen mit
seinem älteren Bruder abgeschlossenen Vergleich allein in den Besitz
von Koburg, aber wie das Münzrecht zu Freiberg, so behielten sie ver-
muthlich auch die Münze zu Koburg gemeinschaftlich. Seit dem Jahre
1425, in welchem *Wilhelm* starb, bis zu seinem Lebensende 1428 war
Friedrich der Streitbare allein im Besitze der Regierung seiner fränki-
schen Besitzungen und hiemit auch der Koburger Münze.

1) *Horn* a. a. O. S. 235. Cod. Frideric. S. 773. Nr. 157.

Kommen wir nun wieder auf *Katharina*, des Landgrafen Friedrich des Strengen Wittwe, und auf die zwei von ihr in den Jahren 1382 und 1390 ausgestellten Bestallungsbriefe der Münzmeister in Koburg zurück, so entsteht nunmehr die Frage, ob nicht — anstatt dass sie anfangs als Vormünderin und selbst noch im Jahre 1390, wie aus jenen Urkunden vermuthet werden könnte, das Münzrecht ganz allein ausübte — vielmehr umgekehrt, da ja nach des Vaters Tode seine drei Söhne succedirten, sie selbst von jedem Rechte auf die Münze ausgeschlossen gewesen sei?

Diese Frage dürfte ihre Beantwortung in einem zu Freiberg geschlagenen Groschen finden mit der Umschrift: K·F·W·DEI·GRACIA·TVRING·LANG¹⁾, welche nicht anders als mit *Katharina Fridericus Wilhelmus* ergänzt werden kann.

Es mag immerhin zweifelhaft sein, in welchem Jahre dieser Groschen geschlagen worden sei; allein setzen wir ihn in die letzten Lebensjahre Katharinens, so beweist er, dass die Wittve an dem Münzrechte selbst dann noch Antheil hatte als ihre Söhne schon grossjährig waren und, wie die Münze selbst kundgibt, ihre eigenen Namen auf die Münze setzten; ist er aber in den früheren Jahren, nämlich gleich nach dem Tode Friedrichs des Strengen geschlagen, so dient er umgekehrt zum Beweise, dass *Katharina* selbst damals als sie über die noch minderjährigen Söhne die Vormundschaft führte, nicht für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit ihren Söhnen gemünzt habe. In beiden Fällen berechtigt uns dieser Groschen zu dem Schlusse, dass weder *Katharina* allein mit Ausschluss ihrer Söhne, denen sie eine getreue Vormünderin und Rathgeberin sein wollte, gemünzt habe, noch umgekehrt die Söhne, welche gelobt hatten, ihrer Mutter ohn alle Widerspruch in gantzen

1) *Boehme*, Sächs. Groschenkab. I. Fach S. 243. Tab. VII. Fig. 66.

steten Trewen vnterthänig vnd gehorsam zu seyn all ihr lebtage“ ihr die Ehre des Münzrechtes entziehen wollten.

Rechnen wir nun dazu, dass einerseits Katharina noch im Jahre 1390 in ihrem Namen den Hans König zum Münzmeister in Koburg bestellt und ihn beauftragt, so zu schlagen wie der König Wenceslaus prägt, während andererseits in demselben Jahre ihre drei Söhne die Erklärung abgeben, dass ihre Münzmeister in Franken d. i. zu Koburg angewiesen seien, so zu schlagen wie der König Wenceslaus vorgeschrieben hat: so dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Koburger Münzen vom Jahre 1381 angefangen bis zum Jahre 1397, in welchem Katharina starb, oder doch bis 1390, in welchem sie in ihrem Namen für Koburg einen Münzmeister bestellt, weder von der Wittve Katharina allein, noch von ihren drei Söhnen allein, sondern von beiden Seiten gemeinschaftlich geschlagen worden seien.

50.

Fragen wir nun, wie die bald nach Friedrichs des Strengen Tod geschlagenen Münzen mögen ausgesehen haben, so ist mir allerdings kein Koburger Gepräge bekannt, auf welchem sich in ähnlicher Weise wie auf dem erwähnten Freiburger Groschen der Name oder sonst ein Zeichen fände, das unzweideutig auf Katharina und ihre Söhne hindeutete, allein wir gewinnen einigen Anhaltspunkt durch die mehr erwähnten Urkunden von den Jahren 1382 und 1390.

Katharina bestellt im Jahre 1382 Georg von Kurehheim zum Münzmeister in Koburg mit dem Auftrage daselbst in derselben Art und Weise zu münzen, wie wenige Jahre vorher Hermann von Eisenach und Heynemann Kaiser von Laufen von ihr und ihrem Gemahle waren angewiesen worden. Diesen hatten sie befohlen „zu slan wie vnser Herre der Keyser oder der Puregrave von Norenberg lazín slan“. Da nun Kaiser Karl

inzwischen gestorben war, so ging der an Georg von Kureheim gerichtete Auftrag offenbar dahin „zu slan wie vnser Herre der *König* Wenczelaw oder der Purgrave von Norenberg lazin slan“. Dasselbe ist auch aufs bestimmteste ausgesprochen in der zweiten Urkunde vom Jahre 1390, indem Hans Könige beauftragt wird zu „slahen vnd munczen vf daz Korn, vfczal vnd abeczal als der allerdurchluchtigste Furste vnd Herre Herr *Wenczelaw* Romischer König *czu Erlangin* slahen vnd münzen lezzet.“

Wie sehen aber die *Erlanger* Pfennige des Königs Wenceslaus aus und wodurch unterscheiden sie sich von denen des Kaisers Karl?

Der Unterschied zwischen beiden ist allerdings nicht grell in die Augen springend, bei genauerer Betrachtung jedoch tritt dennoch die Eigenthümlichkeit hervor, dass auf den Pfennigen des Kaisers Karl immer zwei Brustbilder (sein eigenes und das seines Sohnes Wenceslaus) erscheinen und zwar am häufigsten beide nebeneinander innerhalb einer architectonischen Verzierung, während auf den Pfennigen des Königs Wenceslaus zwei Porträte niemals vorkommen, dagegen aber das Brustbild des heil. Wenceslaus oder ein heraldisches Zeichen, nämlich die böhmische Krone oder der böhmische Löwe.

Aehnliches finden wir auch auf unsern Koburger Münzen. Auch hier haben wir Gepräge, die zwar offenbar so ziemlich derselben Periode angehören, aber dennoch merklich unter sich verschieden sind und zwar in der Weise, dass die Pfennige Tab. I. Fig. 4—10 zwei Brustbilder oder vielmehr Porträte unmittelbar nebeneinander innerhalb einer architectonischen Verzierung, die folgenden Pfennige aber Fig. 11—16 an deren Stelle den Kopf des heil. Mauritius oder den thüringischen Löwen zum Gepräge haben.

Da wir nun einerseits wissen, dass sich Landgraf Friedrich der Strenge bei der Ausprägung seiner fränkischen Münzen die Pfennige des Kaisers Karl, sein Sohn Friedrich der Streitbare aber die Pfennige des Königs Wenceslaus zum Vorbilde gewählt habe; andererseits aber nicht verkannt werden kann, dass die Koburger Pfennige Fig. 11—16 sich von den vorhergehenden Fig. 4—10 ohngefähr in derselben Weise unterscheiden, wie die Pfennige des Königs Wenceslaus von denen des Kaisers Karl IV., so kann zwar nicht mit Sicherheit behauptet, aber doch, soweit diess dort wo man nur an Vermuthungen gewiesen ist, möglich scheint, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass, wie die Pfennige Fig. 4—10 mit den zwei Brustbildern von dem Landgrafen Friedrich dem Strengen nach dem Vorbilde der Laufener Pfennige des Kaisers Karl, so die Pfennige Fig. 11—16 mit dem Kopfe des heil. Mauritius und dem thüringischen Löwen nach dem Vorbilde der Erlanger Pfennige des Königs Wenceslaus geschlagen seien.

Ich glaube demnach, diese Pfennige seien in den ersten Jahren nach dem Tode Friedrichs des Strengen, zu der Zeit geschlagen als Landgraf Friedrich der Streitbare mit Beiziehung seiner Mutter noch mit seinen beiden Brüdern Wilhelm und Georg gemeinschaftlich regierte.

51.

Seit 1401, in welchem Jahre der jüngere von den drei Brüdern, nämlich Georg, starb, regierten Friedrich und Wilhelm gemeinschaftlich; später wurde durch Vertrag Koburg an Wilhelm abgetreten; als dieser 1425 starb, regierte Friedrich allein bis zu seinem Tode 1428.

Welche von unseren Pfennigen den Landgrafen Friedrich und Wilhelm gemeinschaftlich, welche jedem allein zuzuschreiben seien, wage ich nicht zu bestimmen, kann jedoch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass sich der neunzehnte Pfennig Tab. II. Fig. 1 durch die

Vorderseite, sowohl was die Gestalt des Mohrenkopfes und die Form der Buchstaben als was den Styl der Arbeit und das ganze Gepräge anbelangt, unmittelbar an die vorhergehenden Pfennige Tab. I. Fig. 15 und 16 anschliesst, während die Rückseite, namentlich die sechsbogige Einfassung, womit der Löwe umgeben ist, den Uebergang zu den nachfolgenden Pfennigen bildet, die durch ein besseres Gepräge, durch zierliche Anordnung und kunstreichere Ausführung der Typen von den vorhergehenden in vortheilhafter Weise sich auszeichnen.

Mit Sicherheit jedoch kann das Alter der einzelnen Gepräge nicht bestimmt werden.

Die Pfennige Tab. II. Fig. 7—10 dürften erst nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren, vielleicht unter Friedrich dem Sanftmüthigen geschlagen sein.

B.

Die ältesten

in

Hildburghausen**geschlagenen Münzen.****Beschreibung.**

1. + * MONETA * **hILPV** * In einem Perlenkreise ein bärtiger Kopf links mit spitzem Hute zwischen zwei fünfeckigen Sternen.
+ * MONETA * **hILPV** · In einem Perlenkreise der aufgerichtete (meissnische) Löwe links; im Felde ein Punkt. *Tab. II. Fig. 11.*
2. + * MONETA * **hILPVRG** · In einem Perlenkreise ein bärtiger Kopf links mit spitzem und oben mit dem Pfauenwedel geschmücktem Hute zwischen zwei fünfeckigen Sternen.
+ * **hILPVRGhVseA** * In einem Perlenkreise der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 12.*
3. + MARG (R verkehrt) * BALTASA In einem Perlenkreise ein Helm, darauf ein bärtiger Kopf mit spitzem Hute; im Felde auf jeder Seite zwei fünfeckige Sterne.
+ * **hILPVRGhVSEA** (E verkehrt) * In einem Perlenkreise der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 13.*
4. * BALTAS In einem Ringe ein bärtiger Kopf mit spitzem Hute links.
+ * **hILpuRG** * In einem Ringe der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 14.*

5. +:MARG * BAL. In einem Ringe ein bärtiger Kopf mit spitzem Hute links.

+·MONETA * hILP In einem Ringe der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 15.*

6. ::MARG'A In einem Ringe ein bärtiger Kopf mit spitzem Hute links.

+::hILpuRG In einem Ringe der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 16.*

7. Zwischen den Buchstaben **h-I** ein bärtiger Kopf mit spitzem Hute links; im Felde mehrere fünfeckige Sterne.

Ein Lilienkreuz ... **h** In einem Ringe der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 17.*

8. In einem Ringe ein unbärtiger Kopf mit spitzem Hute links; im Felde auf jeder Seite zwei Lilien.

Ein liegendes Lilienkreuz F...I In einem Ringe der meissnische Löwe links. *Tab. II. Fig. 18.*

E r k l ä r u n g.

So schwierig und verwickelt die Erklärung der ältesten Koburger Münzen, so einfach ist die der vorliegenden Hildburghäuser Gepräge.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass Jutta, die Wittwe des Grafen Heinrich VIII. von Henneberg, welche bei der nach dem Tode ihres Gemahls im Jahre 1347 mit ihrem Schwager, dem Grafen Johann vorgenommenen Theilung beinahe die ganze Pflege Koburg erhalten hatte ¹⁾, bei ihrem Hinscheiden im Jahre 1353 keinen männlichen Erben, aber vier Töchter hinterliess. Anna ging in das Kloster Sonnenfeld, aber unter die drei übrigen wurde die erwähnte sogenannte neue Herrschaft ²⁾ und, wie aus den noch vorhandenen Münzen ersichtlich ist, zugleich das auf derselben von alten Zeiten her ruhende Münzrecht vertheilt.

Elisabeth, vermählt an den Grafen Eberhard von Württemberg bekam Irmelshausen, Steinach, Sternberg, Rotenstein, Königstein, die Hälfte von Schweinfurt, Münnerstadt und Wildberg. Ihr Gemahl verkaufte jedoch schon im darauffolgenden Jahre 1354 diese Länderstücke an Bischof Albrecht von Würzburg um 90,000 Gulden. Dass übrigens Bischof Albrecht oder einer seiner Nachfolger in der einen oder anderen der hier genannten Städte gemünzt habe, ist nicht zu vermuthen. Die Bischöfe von Würzburg hatten ohnehin längst ihre besondere Münze in ihrer Residenzstadt und wenn auch bald nach jenem Erwerbe ausser der Stadt Würzburg noch andere Orte als Münzstätten wirklich benützt oder doch als solche namhaft gemacht werden, wenn z. B. Bischof Gerhard

1) S. oben §. 25.

2) *Schultes* Gesch. des gräfl. Hauses Henneberg Th. I. S. 159.

in Karlstadt ¹⁾ schlagen liess oder Bischof Johann I. Münzmeister in Hassfurt, Gerolzhofen, Volkach und Neustadt ²⁾ bestellt, so wird doch meines Wissens nirgend von obigen Städten Erwähnung gemacht.

Katharina, vermählt an den Landgrafen Friedrich von Thüringen, erhielt Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf und Rodach. Dass der Landgraf Friedrich der Strenge und seine Nachfolger in *Koburg* gemünzt haben, ist oben angezeigt worden.

Die dritte von den Töchtern, *Sophia*, vermählt an den Burggrafen Albrecht von Nürnberg, bekam Schmalkalden, die Vogtei Breitungungen, das halbe Schloss Scharfenberg, die halbe Cent Benshausen, Kissingen, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstadt, Königsberg, Schildeck und Neutlingen. Der Burggraf selbst hat nun allerdings, wie der Bischof von Würzburg, in keiner dieser Städte eine Münze errichtet. Die Burggrafen hatten damals das Recht in Kulmbach zu münzen und erhielten bald darauf die Erlaubniss, dasselbe auch in Zenn, Neustadt oder Bayreuth zu thun; allein als dieser der Burggräfin Sophia zuerkannte Erbtheil selbst wieder in mehrere Theile geschieden wurde, knüpfte man wohl das Münzrecht daran. Im Jahre 1360 nämlich kauften Elisabeth von Leuchtenberg, des Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen Wittve und die Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen von dem Burggrafen Albrecht und seiner Gemahlin gemeinschaftlich Schmalkalden, den halben Cent Benshausen, die Vogtei über das Kloster Herrnbreitungen, das Dorf und Gericht Broderoda und das Schloss Scharfenberg, und nunmehr wurde *Schmalkalden* sowohl von den Grafen von Henneberg als von den Landgrafen von Hessen als Münzstätte benützt ³⁾.

1) *Streber*, Münzen des Bisch. Gerhard v. Würzburg. Tab. Fig. 12—14.

2) *Friesens* Gesch. v. Würzburg ed. Ludewig. p. 685.

3) *Streber*, 18 zu Schmalkalden geprägte henneberg. u. hess. Münzen.

Ferner waren aus Sophiens Ehe selbst nur Töchter entsprossen; diese erbten den übrigen Theil von der Mitgift ihrer Mutter. Die jüngere, Anna, an den Herzog Swantibor in Pommern vermählt, bekam Königsberg, Schildeck, Kissingen und Neutlingen; die ältere, Margaretha, brachte ihrem Gemahle, dem Markgrafen Balthasar von Thüringen, Heldburg zu und Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt. Letzterer wollte in Benützung der mit dem Erbtheile seiner Gemahlin wirklich oder möglicher Weise verbundenen Gerechtsame hinter seinem Bruder und seinen Vettern nicht zurückbleiben; wie daher der Landgraf Friedrich der Strenge für seine fränkischen Besitzungen die schon vorhandene Münzstätte zu *Koburg* fortbestehen liess und eifrig benützte, die Grafen von Henneberg-Schleusingen aber gemeinschaftlich mit den Landgrafen von Hessen zu *Schmalkalden* eine neue Münzstätte errichteten, so that der Landgraf Balthasar von Thüringen dasselbe und errichtete für seine fränkischen Besitzungen gleichfalls eine neue Münze zu *Hildburghausen*.

Auf diese Weise entstanden durch die Theilung der Pflege Koburg, für welche vorher nur Koburg als Münzstätte benützt worden war, nunmehr drei verschiedene Münzstätten, nämlich *Koburg* wurde beibehalten, *Schmalkalden* aber und *Hildburghausen* kamen neu hinzu.

Die oben beschriebenen und Tab. II. Fig. 11—18 abgebildeten Münzen sind dergleichen Hildburghäuser Gepräge. Aehnliche Stücke sind bereits in den Blättern für Münzkunde ¹⁾ mitgetheilt worden, aber nur zwei und nach schlecht erhaltenen Exemplaren. Die dort gegebene Beschreibung kann durch die vorliegenden Stücke ergänzt und berichtigt werden.

1) *Grote*, Blätter für Münzkunde B. II. S. 351.

Bild und Umschrift sind deutlich. Der bärtige Kopf mit dem spitzen Hute ist der meissnische Helmschmuck. Auf dem Groschen Fig. 13 ist, damit jeder Zweifel hierüber schwinde, dieser Kopf über dem Helme selbst angebracht.

Hienach dürfte sich berichtigen, was in mehreren numismatischen Schriften von dem Judenkopfe, namentlich auch über das Alter desselben auf den Münzen vorgebracht wird. *Boehme* behauptet ¹⁾, der Judenkopf komme zum erstenmal unter Churfürst Friedrich II. † 1464 vor, und *Friesen* sei im Irrthume, wenn er berichtet, schon Landgraf Balthasar und sein jüngerer Bruder Wilhelm der Einäugige hätten 1390 bärtige Groschen münzen lassen; diess sei erst 1444 geschehen. Unsere Groschen belehren uns, dass *Friesen* sich nicht geirrt hat.

Die zwei ersten Groschen, *Tab. II. Fig. 11 und 12*, enthalten zwar nur den Namen des Prägeortes, nicht aber des Münzherrn, allein sie sind den folgenden, auf welchen Markgraf Balthasar genannt ist, so ähnlich, dass über die Frage, wem sie angehören, ein Zweifel gar nicht entstehen kann.

Die Umschriften selbst bedürfen keiner Erklärung. Einzig die Deutung des Pfenniges Fig. 16 könnte insoferne unsicher erscheinen als etwa bei der Umschrift der Vorderseite MARG'A an *Margaretha*, die Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg, welche dem Markgrafen Balthasar Hildburghausen zubrachte, gedacht werden möchte. Allein es ist kein Grund vorhanden warum sie statt ihres Gemahls genannt sein sollte. Ich lese desshalb MARGrAvii. Allerdings haben wir bei dieser Erklärung gar keinen Namen, sondern nur den Titel des Münzherrn; allein dieses Beispiel steht nicht vereinzelt da. Dasselbe ist der Fall

1) *Boehme*, Sächs. Groschenkab. I. Fach S. 273.

auf einem ohngefähr zur nämlichen Zeit geprägten Pfennige des Burggrafen Friedrich VI., auf welchem gleichfalls mit Hinweglassung des Eigennamens nur zu lesen ist: BVRGRAV¹⁾ II.).

Als Münzen des Markgrafen Balthasar sind alle die Groschen und Pfennige Tab. II. Fig. 11—16 zwischen den Jahren 1374 und 1406 geschlagen.

Minder deutlich sind die beiden Heller Fig. 17 und 18. Die beiden Buchstaben auf der Vorderseite **h**-**i** können zwar kaum anders gelesen werden als **h**il¹⁾dburghausen; aber Schwierigkeit macht die Rückseite, da die Buchstaben unkenntlich geworden sind. Ich halte diese Gepräge für jünger als die vorhergehenden und möchte sie dem Sohne und Nachfolger Balthasars, Friedrich dem Einfältigen zuschreiben. Auch scheint mir das erste Zeichen auf der Rückseite des Hellers Fig. 18 der untere Theil des Buchstaben F zu sein, und da der letzte Buchstabe **i** ist, so lese ich Frieder**i** oder Frieder**i**c**i**L.

1) *Streber*, die ältesten Münzen der Burggrafen v. Nürnberg Tab. II. Fig. 11.

Die Umschriften selbst bedürfen keiner Erklärung. Einmal die Den-
nung des Pfenniges Fig. 16 könnte mehrere Ansichten erscheinen als
etwa bei der Umschrift der Vorderseite MARGA an Burggrafen, die
Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg, welche dem Markgrafen
Balthasar Hilburghausen zugehörte, gedacht werden möchte. Allein es
ist kein Grund vorhanden warum sie statt ihres Gemahls genannt sein
sollte. Ich lese deshalb MARGA¹⁾ Albrechts haben wir bei dieser
Erklärung gar keinen Namen, sondern nur den Titel des Münzherren;
allein dieses Beispiel steht nicht vereinzelt da. Dasselbe ist der Fall

1) Bochnie, Sachs. Groschenab. I. Fach 2. 273.

Abb. d. I. Cl. d. K. Ak. d. Wiss. VII. Bd. I. Abth.







